ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Bibliothek
des Instituts für Weltwirtschaft
an der Universität Kiel

Signatur
A 9711

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-83200555x1

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Ein Beitrag

zur

Frage der Reorganisation des deutschen Innungswesens

mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse.

Vortrag

gehalten im

Gewerbe-Verein zu Waldenburg in Schlesien

am 21. März 1879

von dem Verfasser von

Deutschlands Zoll- und Handelspolitik 1873—1877 ꝛc.

(Berlin 1879, Puttkammer & Mühlbrecht.)

[d.i.: Hermann v. Festenberg-Packisch].

Druck von Paul Schmidt in Waldenburg in Schlesien.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Institut für Weltwirtschaft · Bibliothek · Kiel
9. V. 1936
abd 2856

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Ein Beitrag zur Frage der Reorganisation des deutschen Innungswesens mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse 3

Die Wiederbelebung der Innungen 35

Anlage A.

Auszug aus der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung 43

Anlage B.

Statut der Schuhmacher-Innung zu Osnabrück 48

Anlage C.

Denkschrift des Deutschen Handwerkerbundes vom December 1864 . . 54

Anlage D.

Graphische Darstellung zur Reorganisation des deutschen Innungswesens 79

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Greif nur hinein in's volle Menschenleben
Und wo Du's packst, da ist es interessant.
Faust.

Am 4. Januar d. J. hat der Herr Handelsminister an sämmtliche Königliche Regierungen einen Erlaß gerichtet, welcher für die Handwerker Preußens und insbesondere für die noch bestehenden Handwerkerinnungen von hoher Bedeutung ist und hoffentlich im gesammten deutschen Vaterlande Nachklang finden wird. Denn glücklicherweise ist ja durch die Allgemeine Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 das Gewerbewesen in ganz Deutschland auf gleicher gesetzlicher Grundlage errichtet worden und wenn demgemäß ein Gegenstand von so hoher Bedeutung, wie die Reorganisation des Innungswesens von Preußen aus angeregt wird, so steht zu erwarten, daß die übrigen Einzelstaaten bald nachfolgen werden.

Im Allgemeinen möchte ich an dieser Stelle nur hervorheben, wie dieser Erlaß wiederum den Beweis liefert, daß man an hoher Stelle auch auf dem Gebiete des Gewerbewesens mit dem unheilvollen Prinzip des laisser faire, des „Alles thun und Gehen lassen" gebrochen hat und sich bemüht, an die Stelle einer mit dem falschen Worte Freiheit bezeichneten allgemeinen Verschwommenheit eine feste Organisation zu setzen. Bezeichnend genug für die Verhältnisse der Gegenwart erscheint es indeß, daß man nicht beabsicht, wie früher, durch Reglements von oben her diese Organisation zu beschaffen, sondern daß man nur die Anregung gegeben hat für eine Initiative, welche aus den betheiligten Kreisen her selbst erfolgen soll und daß es daher bei der Entscheidung dieser hochwichtigen Fragen im Wesentlichen darauf ankommen wird, ob unsere Gewerbtreibenden, unsere Handwerksmeister die Kraft zu einer solchen Einigung in sich fühlen und ob die Wiederbelebung der Innungen der Erweckung eines Schlafenden, oder nicht vielmehr der künstlichen Gliederbewegung einer Mumie gleich zu erachten sein wird.

Um in dieser Beziehung zu einer richtigen Entscheidung zu gelangen, ist es erforderlich, der Entwickelung unseres deutschen Zunft- und Innungswesens nachzugehen, alsdann zu ermitteln, welche gesetzgeberischen Akte für die Wiedergestaltung desselben maß-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

gebend gewesen sind und zuletzt die gegenwärtige Lage in Betracht zu ziehen. Somit vom Weiteren allmälig auf ein engeres Gebiet vorschreitend, werde ich an geeigneter Stelle den Verhältnissen des Innungswesens unserer hiesigen Stadtkommune die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden lassen. —

Hand in Hand mit der Bildung des deutschen Städtewesens geht auch die Entwickelung des deutschen Zunft- oder Innungswesens. Was zunächst diese beiden Namen Zunft und Innung betrifft, so ist der Unterschied derselben im Laufe der Jahrhunderte vollständig vermischt worden. In dem Begriff Innung d. h. Einigung liegt es aber schon, daß voraussichtlich hier bereits eine Verbindung mehrer verwandter Gewerbe, Gewerke, Gülten, Zechen zu einem Zunftverbande stattgefunden hat. Für unsere heutige Betrachtung genügt es, zu wissen, daß man in der Entwickelung des deutschen Zunft- und Innungswesens drei völlig in sich abgeschlossene Perioden unterscheiden kann: Nämlich die Zünfte des Mittelalters bis zum Ausbruche des dreißigjährigen Krieges; die Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege bis zur Reorganisation Preußens nach dem Tilsiter Frieden im Jahre 1807 und die Zeit nach Preußens Reformwerk durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung bis zur Gegenwart.

Der Verweis auf die gute alte Zeit ist uns Deutschen eine liebe Gewohnheitssache. Wollen wir uns aber in dieser Beziehung nicht mit billigen Phrasen regaliren, so müssen wir schon recht weit zurückgreifen, um zu der Zeit zu gelangen, wo in der That das Wort Wahrheit hatte: Handwerk hat goldenen Boden. Zur Zeit Luthers waren die deutschen Städte bereits zu Macht und Wohlhabenheit emporgediehen. Wie aber zu dieser Zeit das Einzelwesen seinen Kampf ums Dasein nur im festen Zusammenhange mit einer festbegründeten Organisation siegreich zu führen vermochte, so hatten sich längst die gewerbetreibenden Bewohner der städtischen Gemeinwesen zu enggegliederten Zunftverbänden zusammengeschaart. Von den Zünften aus erfolgte die gemeinsame Vertheidigung der Stadt im Falle äußerer Gefahr. Die Zünfte wiesen jedem Einzelnen als Meister, Gesell oder Lehrling seine gesicherte Stellung im Gemeinwesen an, die er aber auf die Gefahr hin, völlig ausgestoßen zu werden, niemals willkürlich verlassen durfte. Die Zünfte ordneten unter sich die Arbeitstheilung an, bestimmten den Werth der geleisteten Arbeit und wußten jede von außen her hineingetragene Konkurrenz siegreich von sich abzuwehren. Sie vereinigten sich zu gemeinsamen kirchlichen Handlungen, zu gemeinsamen Festen und Schaustellungen und von der Zunft aus wurde Brauch und Herkommen

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

geregelt und die zuläßige Anwendung technischer Verbesserungen verkündigt. „Alle technische Fertigkeit war", wie Gustav Freitag in seinen Bildern deutscher Vergangenheit, sagt, „in alter Zeit mit Würde, Geheimniß und einem Apparat von Formeln umgeben. Nichts ist bezeichnender für die Eigenthümlichkeit der germanischen Natur, als ihre Virtuosität, auch die einförmigste Handarbeit durch eine Fülle von gemüthlichen Zuthaten zu adeln und sobald das Gemüth durch die herzliche Freude am Schaffen erregt wurde, war auch die Phantasie des Handwerkers mit Bildern und Symbolen beschäftigt und behend hatte er sein Wissen zu einer hohen, ja heiligen Sache gemacht." Mit Bewunderung schauen wir heute noch auf die Arbeiten des Kunstgewerbes, welche aus jener Zeit stammen, auf Kunstschlösser und Ledereinbände, gothische Thürbeschläge, Schreinerarbeiten und Grabgelände, Steinmetz- und Holzschnitz-Arbeiten, Rüstungen und Klingen, sowie Gold- und Silbergeräthe. Der große Unterschied zwischen damals und heute bestand darin, daß wie jeder Einzelne so auch jedes Gewerbe sein festbegrenztes Produktions- und Konsumtionsgebiet hatte, daß ihm in Ueberschreitung desselben feste Schranken gesetzt waren, daß er aber ebenso mit Bestimmtheit darauf rechnen durfte, daß der von ihm auf seine Arbeit verwendete Fleiß auch stets die erforderliche Anerkennung und Belohnung finden würde. Neben der völligen Sicherheit des eigenen Marktes, der Ausgeschlossenheit jeder Konkurrenz, die wir heute als einen berechtigten Faktor in allen Zweigen heimischer Gewerbsamkeit hinnehmen müssen, gab es jedoch bereits zur damaligen Zeit für hervorragende Leistungen eines Handwerks einen auswärtigen Markt. Damit aber auch hier das Gewerk nicht zu Schaden käme und sein Ruf aller Orten gewahrt bliebe, waren sogenannte Schaukommissionen eingeführt, welche das zum Versandt nach außen hin bestimmte Stück einer Prüfung unterzogen. Und erst dann, wenn die Waare probemäßig befunden, wurde sie mit dem Stempel versehen, der ihre Ortsangehörigkeit bekundete. Man kann also, wenigstens was das deutsche Gewerbewesen betrifft, in der That von einer guten alten Zeit sprechen. Aber vergeblich wäre es, sie zurückrufen zu wollen und bereits in der nun folgenden Periode sollte sich zeigen, daß eine noch so fest verschlossene Form den Geist nie zu bannen vermag — daß Form und Inhalt — Materie und Geist — im Gegentheil stets ein organisches Ganze bilden müssen.

Es ist so anregend, gerade bei dieser Periode deutscher Kulturentwickelung zu verweilen, daß wir nicht umhin können, wenigstens ein klein wenig den Ursachen nachzuforschen, welche

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

diesen Aufschwung deutscher Gewerbsamkeit bedingten. Sie beruhten im Wesentlichen in den beiden Begriffen: Macht und Wohlhabenheit, die sich ja in gewissem Sinne gegenseitig zu ergänzen pflegen. Die Städte waren im Mittelalter und bis in die neuere Zeit hinein die Träger des deutschen Einheitsgedankens geblieben. Sie standen mit vereinzelten Ausnahmen stets zu Kaiser und Reich und bekämpften die zunehmende Uebermacht der Territorialherrn, welche sich zu immer größerer Selbständigkeit aufschwangen. Ihre Rechte und Privilegien, insonderheit ihre Zunftstatuten sehen wir daher zunächst vom Kaiser bestätigt. Statutengemäß wurden alle Streitigkeiten der Innungsgenossen innerhalb der Zunft erledigt. Die Zunft besaß Korporationsrechte, führte ein eigenes Innungssiegel und besaß ein eigenes Vermögen, welches in der sogenannten Lade geborgen wurde. Diese feste Organisation gewährte nach Außen hin Macht und Sicherheit, während das Bewußtsein, jederzeit für das bedrohte Gemeinwesen persönlich eintreten zu müssen, den Gemeingeist in jedem Einzelnen rege erhielt. Was die erlangte Wohlhabenheit betrifft, so trifft die Blüthe des deutschen Innungswesens zusammen mit einem durch die Entdeckung Amerikas herbeigeführten erheblichen Zufluße edler Metalle. Hierzu trat, daß auch der heimische Bergbau zu dieser Zeit sich zu großer Blüthe entwickelt hatte. In Böhmen, Schlesien, zu Freiberg, im Harz und an anderen Orten des deutschen Vaterlandes wurden Mitte des 16. Jahrhunderts ganz erhebliche Mengen von Silber und anderen Erzen gefördert und zu Gute gemacht. Dieser Reichthum an Metallen koncentrirte sich naturgemäß in den Städten. Denn auf den Ritterburgen und unter den Hörigen der Territorialherrn wurde lediglich für den Hausbedarf gearbeitet. Alle Gegenstände des Luxus und des feineren Lebensgenusses mußten aus den Städten herzugeführt werden. Dem Lande gegenüber, welches nur Getreide und Vieh als Tauschobjekt zu bieten hatte, herrschte nun aber noch lange die Naturalwirthschaft vor und die unmittelbaren Lebensbedürfnisse, deren Beschaffung ja heutzutage den schwierigsten Theil praktischer Nationalökonomie bildet, standen so niedrig im Preise, daß der Gewerbetreibende mit eigentlichen Nahrungssorgen niemals zu kämpfen hatte und er somit stets in der Lage war, seine volle Arbeitskraft auf Herstellung einer guten kunstgemäßen Waare zu verwenden. Hierin müssen wir jedoch gleichzeitig die Ursache der Störung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Stadt und Land erkennen. Denn der Ritter auf seiner abgelegenen Burg, der doch auch leben wollte, mußte sich durch die geringe Vergütigung, die er für seine den Städten gelieferten

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Erzeugnisse erhielt, zurückgesetzt fühlen und bei dem Ausbruch von Zwistigkeiten, welche schon daraus erwuchsen, daß die Städte ebenfalls nach Landerwerb strebten, nahm der Rittersmann dasjenige mit Gewalt, was er im Wege des friedlichen Tausches nur mit schweren Opfern erlangen konnte. —

Aus dieser Epoche der Blüthe deutscher Gewerbsamkeit führt uns die Betrachtung in die Zeit des tiefsten Verfalls — in die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Die Folgen dieses unheilvollsten aller Kriege haben wir auch heute noch nicht überwunden, obwohl unser Vaterland zur Zeit der Napoleonischen Kriege ja eine zweite Auflage desselben hat erleben müssen und es an vielen Orten des deutschen Vaterlandes sich nur schwierig feststellen lassen wird, ob der Rückgang im Handel und Gewerbe, der unser Vaterland betroffen hat, dem einen oder andern dieser Kriege zur Last zu legen ist. Im großen Ganzen stellt sich die Sache so, daß durch den dreißigjährigen Krieg der Süden und Westen und durch die Napoleonischen Kriege mehr der Norden und Osten Deutschlands in Mitleidenschaft gezogen wurden, die Folgen des dreißigjährigen Krieges Deutschland daher um so viel härter treffen mußten, als gerade der Westen und Süden Deutschlands sich zu einer hohen Kulkurstufe emporgeschwungen hatte. Neben der Spaltung der Konfessionen, welche in diesem Kriege zum blutigen Austrage kam, muß es uns bei der vorliegenden Betrachtung hauptsächlich interessiren, durch die historische Forschung zu erfahren, daß sich in Folge des dreißigjährigen Krieges ein völliger Wechsel in Bezug auf die Gliederung der damaligen Gesellschaft vollzog. Während zur Zeit des Mittelalters das feudale Band den Hörigen an den Grundherrn, den Vasallen an den Territorialherrn knüpfte, während selbst die deutschen Kurfürsten als geschlossene Korporation dem deutschen Kaiser gegenüberstanden und das Einzelwesen aufging in seiner Beziehung zur Zunft, zum Orden, zur Brüderschaft, sehen wir nach dem dreißigjährigen Kriege all diese Bande theils gelockert, theils völlig zerstört. An die Stelle des Lehns- und Zunftverbandes tritt der Staat mit monarchischer Spitze, der neben sich keinen ihm ebenbürtigen Verband mehr anerkennt und die ihm unterthänig Gewordenen nur als Einzelwesen betrachtet, für die er zwar sorgen will, von denen er aber auch die Pflicht fordert, seine Kulturzwecke mit Hingabe von Gut und Blut zu unterstützen.

Dieser Wechsel in der Gruppirung der gesellschaftlichen Verhältnisse vollzog sich indeß nicht plötzlich. Es fand vielmehr eine theilweise rasch, theilweise langsam vor sich gehende Zersetzung statt, je nachdem die zur Souveränetät gelangten Territorialherrn

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

die Kraft besaßen, die Staatsidee in sich zu verkörpern und je nachdem die alten Verbände noch eine gewisse Widerstandsfähigkeit bekundeten. So sehen wir denn, daß in den alten deutschen Städten, namentlich den deutschen Reichsstädten auch nach dem dreißigjährigen Kriege die alte Zunftverfassung weiter fortbesteht und an vielen Punkten des deutschen Vaterlandes sogar noch fernere Blüthen treibt — bis denn erst die Gründung des neuen Reichs auch dem letzten Rest derselben durch die allgemeine deutsche Gewerbeordnung vom Juni 1869 das Gepräge der Gemeinsamkeit aufgedrückt hat.

In seinen Neuen Bildern aus dem Leben des deutschen Volkes schildert uns Gustav Freitag den Zustand einer deutschen Mittelstadt zur Zeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie folgt:

„Es ist bereits Ordnung in der Stadt. Die Straßen müssen gekehrt werden, Düngerhaufen, welche fünfzig Jahre früher auch in Mittelstädten vor den Häusern lagen, seit im Kriege die alte Sauberkeit verschwunden war, sind wieder durch Verordnungen beseitigt, welche die Räthe des Landesherrn den Oberamtleuten, die Oberamtleute dem Rathskollegium zugeschickt haben. Auch der Viehstand der Stadt hat sich sehr verringert, die Schweine und Rinder, welche noch kurz vor 1700 zwischen den spielenden Kindern im Straßenschmutze sich belustigten, werden streng in Höfen und Hinterhäusern bewahrt, die Landesregierung sieht nicht gern, daß die Städter in den Ringmauern Vieh halten, denn sie hat die Thoraccise eingeführt und ein abgedankter Unteroffizier treibt sich, den Rohrstock in der Hand in der Nähe des Thores umher, um die Karren und Körbe der Landleute zu untersuchen. So hat sich die Viehzucht in die dürftigen Vorstädte und die Vorwerke gezogen, nur in den kleinen Landstädten hilft die Ackernahrung das Leben der Bürger erhalten. Auch die Sicherheitspolizei thut ihre Pflicht, auf Bettler und Vagabunden wird stark vigilirt, der Paß ist dem anspruchslosen Reisenden unentbehrlich; Rathsdiener sind in den Straßen sichtbar und spähen in die Wirthshäuser, zur Nacht wird wohl auch eine Brandwache in die Nähe des Rathhauses postirt und der Thürmer giebt mit Fahne und großem Sprachrohr die Nothzeichen. Auch das Spritzenhaus wird in Ordnung gehalten, plumpe Feuertonnen stehen an der Seite des Rathhauses unter offenem Schuppen, über ihnen hängen die eisern beschlagenen Feuerleitern. Sogar die Nachtwächter sind ziemlich wachsam und modest, sie sangen nach dem dreißigjährigen Kriege hier und da anzügliche Reime, so oft sie die Stunden abriefen, jetzt hat auch ein frommer

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Pfarrer darauf bestanden, daß auch ihnen Text und Melodie geistlich sei.

„Der Handwerker arbeitet in der alten Weise fort. Noch steht jeder jetzt in seiner Zunft, auch die Maler sind zünftig und fertigen als Meisterstück eine Kreuzigung mit einer Anzahl vorgeschriebener Figuren. In den katholischen Landschaften leben sie von massenhafter Anfertigung der Heiligenbilder, in den protestantischen malen sie Schilder und Scheiben und die Wappen der Landesherren, welche zahlreich an öffentlichen Gebäuden, sogar über den Thüren einzelner Handwerker zu sehen sind. Streng wird von der Mehrzahl der Handwerker auf alte Bräuche, am strengsten auf die Rechte der Zunft gehalten. Wer nicht nach Handwerksrecht in die Zunft aufgenommen ist, der wird als Pfuscher oder Bönhase mit einem Hasse verfolgt, der ihn von der bürgerlichen Gesellschaft auszuschließen sucht. Noch wird ernsthaft vor der geöffneten Lade gehandelt, Lehrlinge angenommen, Gesellen freigesprochen, Händel geschlichtet und die Formel „Mit Gunst" welche jede Rede einleitet, schallt endlos bei allen Zusammenkünften der Meister und der Gesellen, aber die alten Wechselreden und Sprüche des Mittelalters sind halb unverständlich geworden, rohe Scherze haben sich eingedrängt und die Besseren beginnen bereits nicht viel darauf zu geben. Ja es fehlt nicht mehr an Solchen, welche die alte Zunftverfassung für eine Last halten, weil sie ihrem Bestreben, sich zur Fabrikthätigkeit zu erweitern, hartnäckig widersteht, so die großen Tuchmacher und Eisenarbeiter. Und die lustigen Jahresfeste, welche einst Freude und Stolz fast jedes einzelnen Handwerks waren, sie sind fast alle abgelebt. Die Aufzüge in Masken, eigenthümliche alte Tänze vertragen sich nicht mit der Bildung einer Zeit, in welcher der Einzelne keine größere Furcht hat, als seiner Würde zu vergeben, in der von der Kanzel gepredigt wird, daß geräuschvolle weltliche Ergötzlichkeit sündhaft sei, in welcher endlich auch die gelehrten Männer der Stadt keinen zureichenden Grund für dergleichen Straßenlärm finden." —

So sehen wir denn, wie sich als Folge des großen Krieges, der Deutschland um Jahrhunderte zurückwarf, sich alle Lebensverhältnisse kleinlich und einförmig gestalten und wie an Stelle eines zwar enggegliederten, aber immerhin zu einer freieren Entwickelung sich entfaltenden Gewerbewesens jene engherzige Auffassung tritt, welche in der Ausschließung unberechtigter Individuen und in der Schablone das einzige Heil erblickt. Eine Eingabe von Zunftgenossen der Stadt Kaiserswerth vom Jahre 1775 an den damaligen Kurfürsten von Köln giebt einen

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

interessanten Einblick in die damaligen Verhältnisse. Ich gestatte mir, dieselbe hiermit zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Unterthänigste Vorstellung — fußfälligste Klage und Bitte um günstigste Confirmation wir dabey von Seinen Zunftgenossenen der Schneider, Schuhmacher, Becker und Leineweber Zunft zu Kaiserswerth.

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

„Nachdeme wir unterschiedlich Mahl um die günstigste Be„stätigung derer unserer Zünfften unterthänigst Gleichwohlen „Vergeblich angeruffen, so werden genöthiget, nochmallen Ew. „Churfürstl. Durchlauchst unterthänigst Klagent vorzustellen, daß „die Zulassung der freyen Arbeit nicht allein dem publico, der „Statt und Kirchen zu Kaiserswerth höchst nachtheilig, sondern „auch gar den Verderb der gemeiner Zunfft genossener Bürger„schaft nach sich ziehe.

„Gnädigst erwogen sich dermallen nicht Allein ein Jeder, „am Tage Capabel oder nicht für Meister Gebrauchen läßt, „wodurch denn nicht allein die Menge der Arbeit, ohne sich „erhohlen zu können, verdorben, sondern auch durch das freye „Aus- und Einbringen derselben uns alle Nahrung der Statt „von jedem Meister einen goldgulden, nicht weniger der Kirchen „von Jedem 2 Pfund Wax benohmen wirdt, also das durch „solchen Abgang bürgerlicher Nahrung die Mehreste Meister „unserer Zünffte ohne Nahrung sitzen, dem Taglohn nachgehen „und in Abgang desselben, wie dann auch daran wirklich Viele „verdorben, leyder den Bettelstab in die Hand nehmen müssen und „zwar destomehr, als einige unserer Zünfften in Ambtsschulden „sitzen und dermallen wieder Abzulegen außer Stand gestellet seynd.

„Wann nun höchst dero Lands Väterliche Meinung gantz „und gar nicht auf den Verderb und Untergang dero unter„thänigst treuen Gehorsambsten Zunfftgenossenen Bürger, sondern „Vielmehr auf deren aufkomst und Erhaltung mildest und günstigst „zielet, wie dann uns auch bei Letzterer unterthänigster Huldigung „die günstigste Bestättigung unserer Zunfft und privilegien „gütigst appromitiret worden.

„Wie auch unterschiedliche Beyspiel haben, als die Zünfften „im Ambt Bornefeld, Kirchspiels Remscheid, Angermund und „dergleichen mehr die in ihren Zünfften gütigst bestättiget worden, „so zweiffeln auch nicht, Ew. Churfürstl. Durchlaucht werden bey „Längerem Dauer der freyer Arbeit den unfehlbaren Verderb „der ohnedeme nahrloser statt gütigst mildest beherzigen und uns

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

„bei unseren Zünfften uns künftig mit Aufhebung aller freyer „Arbeit gnädigst belassen.

„Dannenhero unterthänigste fußfälligst Bitten, Aus Ob„gemeldt — angeführt — Gegründet, wahrhafften Umbständen „die Confirmation unserer Zünfften gütigster Appromition gemäß „gütigst zu ertheilen und darüber die gemessene Verordnung seines „Orts ergehen zu laßen, welch Lands-Väterliche höchste Gnaden „wir als unterthänigst Treu-gehorsambste in unserem gebett „zu höchst dero Langwieriger Regierung und Wohl seyn des „Durchlauchtigsten Hauß täglich und ohnabläßig zu demeriren „nicht ermangeln werden.

„Ew. Churfürstl. Durchlaucht

„unterthänigst gehorsambste Zunfftgenossen.

Während sich somit die gewerblichen Verhältnisse Deutschlands im Niedergange befanden, gewann der Kaufmannsstand allmälig an Bedeutung und es entwickelte sich zu dieser Zeit jenes Weltbürgerthum, welches verächtlich auf die gedrückten Verhältnisse des eigenen Vaterlandes herabsah und sich darin gefiel, das Bewußtsein dem deutschen Vaterlande anzugehören, gänzlich von sich abzustreifen. Das deutsche Vaterland war ja ohnedies ein hohler Begriff geworden. Man fühlte sich höchstens noch als Preuße, als Sachse — als Hamburger — als Bremenser und suchte im Auslande günstigstenfalls diese seine engere Heimath zur Anerkennung zu bringen — trat Jemand im Auslande als Deutscher auf, so mußte er gewärtig sein, mit Verachtung und Hohn betrachtet zu werden. Dieser Gegensatz von Weltbürger- und Spießbürgerthum hat auf die Entwickelung unseres heimischen Gewerbes einen außerordentlich nachtheiligen Einfluß geäußert. Nicht die neuen staatlichen Verhältnisse, nicht das allmälige Entstehen fabrikmäßigen und unzünftigen Betriebes, nicht das allmälige Verschwinden der Unterschiede zwischen Stadt und Land, keiner dieser Umstände beförderte den Zersetzungsproceß, der sich innerhalb der alten Zünfte und Innungen vollzog, in gleichem Maße, wie der Mangel an Vertrauen in die eigne Tüchtigkeit, welche von außen her durch das Weltbürgerthum in die Stätten heimischer Arbeit hineingetragen wurde. Von jener Zeit schreibt sich die Vorliebe her, die der Deutsche allen Erzeugnissen des Auslandes gegenüber bekundete. — Von jener Zeit datirt das Uebergewicht des Handels über die Gewerbsamkeit und das Mißverhältniß, das dem Einen mühelos den Gewinn in den Schooß warf, während der Andere seine Tage in mühevoller Arbeit verbrachte ohne Aussicht, den vollen Arbeitsertrag jemals sich und seiner Familie bewahren zu können. —

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

So geschah es denn, daß alle Pfeiler des Gebäudes, das man das heilige Römische Reich deutscher Nation genannt hatte, so baufällig geworden waren, daß es nur eines Windstoßes bedurfte, um das ganze Gebäude in Trümmer zu legen. Und dieser Sturm kam — die Napoleonische Herrschaft zertrümmerte das deutsche Reich, riß einzelne Theile desselben heraus, warf andere Theile willkürlich zusammen und als der Wiener Frieden im Jahre 1815 geschlossen war, da gab es kein Deutschland mehr, sondern nur einzelne souveräne deutsche Staaten.

An die Spitze der Erhebung gegen die französische Willkürherrschaft war Preußen getreten. Dem mit Begeisterung aufgenommenen Rufe zu den Waffen war aber hier eine lange Periode stiller Einkehr vorausgegangen; ohne diese gewaltige, innere Reorganisation, wie sie durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung der Jahre 1807 bis 1812 angebahnt wurde, wäre die nachfolgende Erhebung des Volks nicht möglich gewesen. In diesen kurzen Jahren vollzog sich ein derartiger Wandel auf sämmtlichen Gebieten des Staatswesens, daß wir heutzutage nur bewundernd auf jene Zeit zurückzublicken vermögen, die in so schwerer Zeit so Großes zu vollbringen im Stande war. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß auf manchen Gebieten ein Radikalismus zur Oberherrschaft gelangt war, der, nachdem der Rausch der Begeisterung vorüber, in logischer Folgerichtigkeit das Einlenken in ein ruhigeres Fahrwasser bedingte. Die nie erloschene Sehnsucht nach der Verwirklichung eines gemeinsamen deutschen Vaterlandes — war in den Gemüthern der Edelsten der Nation aufs neue rege geworden. Diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung. Nicht zum geringsten Theil durch die Schuld der Deutschen selbst, welche es verlernt hatten, sich einem gemeinsamen Oberhaupte unterzuordnen. Unbeschadet jedoch dieser bald offenkundiger, bald versteckter hervortretenden deutschen Einheitsbewegung drängten die wirthschaftlichen Verhältnisse zu einer geschlossenen Organisation und so sehen wir denn in der Periode nach den Napoleonischen Kriegen auf dem Gebiet des Gewerbewesens die alten Zünfte und Innungen wiederum in Wirksamkeit treten und sogar stellen- und zeitweise als ein festes Bollwerk errichtet, das der Ungunst der Zeitverhältnisse Widerstand entgegenzusetzen vermochte.

In der Mehrzahl der deutschen Einzelstaaten und namentlich in den alten deutschen Reichsstädten waren ohnedieß die Rechte dieser Korporationen zumeist bestehen geblieben und nicht die Gesetzgebung, sondern das Heranbrechen einer neuen Zeit war es, was ihre fernere Entwickelung wesentlich beeinflussen sollte. — In Preußen jedoch war, wie bereits angedeutet, durch die Gewerbe-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

gesetzgebung vom Jahre 1811 die alte Zunftverfassung, der im Preußischen Landrechte noch eine vollberechtigte Stelle eingeräumt worden war, völlig zertrümmert worden. Das Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 erklärte die Gewerbefreiheit.

Wer einen Gewerbeschein gelöst hatte, durfte jedes beliebige Gewerbe betreiben, ohne einer Zunft anzugehören. Ein solcher war ebenfalls berechtigt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen.

Die Lehrzeit oder die Dauer des Dienstes, das etwaige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung blieben freier Vertragsbestimmung vorbehalten. Nur wo die Vertragsbestimmungen nicht ausreichten, trat das Gewohnheitsrecht, das heißt der alte zünftige Brauch in Kraft. Was bisher zünftig war, durfte dem Zunftverbande zu jeder Zeit entsagen. Zünftige Gesellen durften ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten auch bei Unzünftigen arbeiten. Die Landes-Polizeibehörde war befugt, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären. Nur wenn es von Landespolizeiwegen in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke für nöthig erachtet wurde, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen, war jeder Betheiligte verpflichtet, dieser Korporation beizutreten, so lange er dies Gewerbe betrieb.

Die Gewerbeberechtigung eines Jeden war fortan nach dem Inhalte seines Gewerbescheines zu beurtheilen. Entstanden Zweifel über die Grenzen derselben, so gebührte die Entscheidung allein den Polizeibehörden. Jedermann konnte sovielerlei Gewerbescheine lösen und so vielerlei Gewerbe gleichzeitig treiben, als er wollte. Wer durch seinen Gewerbeschein zu Werken gewisser Art befugt war, konnte auf Grund desselben alle zur Vollendung dieser Werke erforderlichen Arbeiten besorgen. Ein Wagen-Fabrikant z. B. konnte in seiner Werkstätte all die Stellmacher-, Rademacher-, Tischler-, Drechsler-, Schmiede-, Schlosser-, Gürtler-, Riemer-, Sattler-, Lackirer-, Maler- und andere Arbeit besorgen lassen, die zur Verfertigung seiner Wagen gehörte, oder zur Ausbesserung ähnlicher Wagen nöthig war, ohne deshalb besondere Gewerbescheine lösen zu müssen, Bäcker, Kuchenbäcker und Pfefferküchler erhielten nur einerlei Bäckergewerbeschein; Rothgerber, Weißgerber, Korduaner Saffianfabrikanten, Lederthauer, Pergamentmacher nur einerlei Gerber-Gewerbeschein;

Schuh- und Pantoffelmacher einen gemeinschaftlichen Schuhmacher-Gewerbeschein.

Für alle Weberei und Wirkerei, wovon Gewerbesteuer bezahlt wurde, bedurfte es nur einerlei Weber-Gewerbescheines. Jeder Inhaber eines solchen Weber-Gewerbescheines hatte das Recht, auf denselben Wolle, Flachs, Hanf, Baumwolle, Seide, überhaupt

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

jedes verwebbare Material, zu jeder Art von Gewebe, wie sie auch Namen habe, zu verarbeiten. Auch das Strumpf-, Band- und Bortenwirken und überhaupt jede Art von Wirkerei war in dem Gewerbescheine einbegriffen.

Tuchscheerer, Tuchbereiter und Zeugpresser erhielten einerlei Tuch- und Zeugbereiter-Gewerbeschein.

Schneider konnten auch lederne Kleidungsstücke, Pelzfutter und Pelzbesätze auf den Schneider-Gewerbeschein machen, ohne deshalb wegen unbefugten Betriebes von Handschuhmacher- oder Kürschnerarbeit in Anspruch genommen zu werden.

Böttcher, Kleinbinder, Faßbauer erhielten nur einerlei Böttcher-Gewerbeschein.

Der Gewerbeschein auf feine Holzarbeit berechtigte zu aller Art von Tischler-, Stuhlmacher-, Ebenisten, Drechsler und Holzschnitzarbeit.

Alle beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Verschlägen, Decken, Thüren und Fenstern konnte sowohl von Tischlern, als auch von Hauszimmerleuten verfertigt werden.

Fahrzeuge auf einem oder mehreren Kielen durfte nur der Schiffszimmermann bauen. Aber Fahrzeuge mit plattem Boden konnten sowohl von Schiffszimmerleuten, als von Hauszimmerleuten gebaut werden. Müller waren auf ihren Gewerbeschein befugt, auch Räderwerk für fremde Mühlen zu machen. Wer aber ein Gewerbe damit trieb, Grundbauten an Wassermühlen zu unternehmen oder Windmühlen aufzusetzen, mußte den Gewerbeschein als Mühlenbaumeister lösen.

Huf- und Waffenschmiede, Zeug-, Zirkel-, Sägen-, Bohr- und Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windemacher, Büchsenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwerdtfeger, Weiß- und Schwarznagelschmiede, Zweckenschmiede, Kupferschmiede und Klempner erhielten einerlei Schmiede-Gewerbeschein. Ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen in den Städten, die als solche hypothekarisch eingetragen waren, wurden abgelöst. Auch die vormals auf städtischen Grundstücken unzertrennlich haftenden Gewerbsberechtigungen waren davon nicht ausgeschlossen.

Der Mühlenzwang, der Brau- und Branntweinzwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei, Brennerei, oder eines Schanks verbundene Recht, andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen und schroten oder das Getränk ausschließlich beziehen mußten waren bereits durch das Edikt vom 28. October 1810 aufgehoben worden.

So sehen wir denn, wie auf der einen Seite völlig freie

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Bewegung geschaffen, wie aber gleichzeitig auf der andern Seite an die Stelle der alten auf Selbstverwaltung beruhenden, festgefügten Organisationen der fürsorgliche Staat mit seinen Polizeiorganen tritt, der neben sich kein selbständiges Wesen duldet und die Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande allseitig anerkannt wissen will. Betrachten wir nun die weiteren Akte der Gesetzgebung welche sich auf die Entwickelung des preußischen Gewerbewesens bezogen, so erscheint es für die Beurtheilung der Lebensfähigkeit der Zünfte und Innungen von großer Bedeutung, daß diese Korporationen trotz der durch das Gewerbepolizeigesetz vom Jahre 1811 geschaffenen individuellen Freiheit, nach wie vor eine gewisse kommunale Selbständigkeit behaupteten. Als daher die Allgemeine preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ins Leben trat, da wurde den Verhältnissen der Innungen gebührende Rechnung getragen und Langversäumtes nachgeholt.

Daß überhaupt das Gewerbepolizeigesetz vom Jahre 1811 während eines 34jährigen Zeitraumes fortzubestehen vermochte, ohne als ein Schaden von den Betheiligten verspürt zu werden, daß im Gegentheil dieses Gesetz auf die Entwickelung des preußischen Gewerbewesens von eminenter Bedeutung gewesen ist, daran waren die günstigen Verhältnisse schuld, deren jeder Einzelne vermöge der weisen Wirthschaftspolitik Preußens sich zur damaligen Zeit erfreute. Wenn auf der einen Seite völlig freie Konkurrenz geschaffen worden war, so gab es auf der andern Seite auch wiederum vielfache lohnende Beschäftigung und jede Arbeit die an einer Stelle geleistet wurde, gab zu fernerer Arbeit an zweiter, an dritter Stelle die befruchtende Anregung. Bereits Anfang der 40er Jahre tritt indeß die Maschinen- und Fabrik-Arbeit in den Vordergrund und dieser neuen Konkurrenz, dem großen Riesen: Dampfkraft gegenüber hieß es aufs Neue in fester Gemeinschaft zusammenstehen, oder im Einzelkampfe zu Grunde gehen.

Ferner aber wurde in dem städtischen Gemeinwesen ungeachtet der Fürsorge des sich überall einmischenden Staates das Innungswesen mit dem Princip der Selbstverwaltung in Einklang gebracht. In der Städteordnung vom Jahre 1808 waren die alten Innungs-Assessorate aufrecht erhalten worden, wodurch die städtischen Behörden in stetiger reger Verbindung mit den Gewerbtreibenden blieben. Die Mitglieder des Magistrats fungirten bei den Quartalen der einzelnen Mittel als Beisitzer, sorgten dafür, daß es bei den Freisprechungen der Gesellen und Lehrlinge nach Brauch und Herkommen zuging, begutachteten die Meister- und Gesellenstücke, deren probemäßige Anfertigung die Freisprechung

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

bedingte, und thaten nach alter Weise den Meistern aus den Gefäßen der Innung Bescheid vor geöffneter Lade. So erblicken wir denn unsern noch heute rüstigen Mitbürger, den damaligen Rathsherrn Schützenhofer bereits unterm 20. September 1824 als Mittelsassessor der Schneider- und Schuhmacherinnung.

Die Allgemeine Gewerbefreiheit wurde zwar durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1845 in keiner Weise alterirt. Indeß war es für das Innungswesen schon von hoher Bedeutung, daß die Zünfte als Korporationen die staatliche Anerkennung erhielten und zur Revision ihrer Statuten aufgefordert wurden. Man unterschied neue und alte Innungen. Die Bildung der Ersteren ward jedoch nur dann für zulässig erklärt, falls die für das nämliche Gewerbe bestehende älterere Innung aufgelöst, oder mit der neuen Innung verschmolzen worden war. Von der Theilnahme an der Bildung einer Innung waren ausgeschlossen Diejenigen, welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden, ferner Diejenigen, welche in Kriminaluntersuchung, oder in Konkurs sich befanden, drittens Diejenigen, welchen die Befugniß zum Gewerbetriebe eine Zeit lang entzogen war. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen bestand in der Förderung der gemeinsamen, gewerblichen Interessen, insbesondere in der Beaufsichtigung über die Aufnahme, Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen, in der Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsgenossen, sowie in der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der letzteren. Durch Ortsstatuten konnten Anordnungen über die Verhältnisse der selbständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen mit der Wirkung getroffen werden, daß eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zulässig sei. Desgleichen konnte, wie in hiesiger Stadtkommune geschehen, für alle an dem nämlichen Orte beschäftigte Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung festgesetzt werden, Unterstützungskassen beizutreten. Ein Unterschied zwischen den Gesellen oder Gehülfen der Innungsgenossen und Denjenigen, welche bei anderen Gewerbetreibenden arbeiteten, durfte indeß nicht angeordnet werden.

Nach dem Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 waren auch unzünftige Gewerbetreibende befugt gewesen, Lehrlinge zu halten. Diese Befugniß wurde auch nach erfolgter Aufnahme in eine Innung an die Bedingung der Ablegung einer Prüfung geknüpft.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Gerber aller Art, Lederarbeiter, Ledertauer, Korduaner Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber erlangten die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation des Gesetzes nicht bereits zustand, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung aufgenommen wurden, oder diese Befähigung besonders nachwiesen.

Im Allgemeinen mußte jedes in eine Innung aufzunehmende Mitglied die Befähigung zum Betriebe seines Gewerbes besonders nachweisen.

Zu diesem Zwecke wurden Prüfungsbehörden gebildet, welche aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden des Orts zusammengesetzt waren. Ein Mitglied der Kommunalbehörde führte den Vorsitz. Der zu Prüfende mußte durch Lösung von Aufgaben darthun, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbständig auszuführen. Er mußte ein Jahr lang in dem betreffenden Gewerbe beschäftigt gewesen sein. War der Geprüfte befähigt gefunden worden, so wurde demselben darüber von der Prüfungsbehörde ein Zeugniß ertheilt. Dieses Zeugniß galt als Nachweis der Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, als für die Aufnahme von Lehrlingen.

In Folge des Gewerbegesetzes vom Jahre 1845 wurden auch die am hiesigen Orte bestehenden Innungsstatuten einer Revision unterworfen. Neugebildet wurden die Vereinigte Sattlerinnung mit 23 Mitgliedern, wozu gehörig die Kürschner und Handschuhmacher und die Vereinigte Drechslerinnung mit 22 Mitgliedern, wozu gehörig die Klempner, Böttcher, Korbmacher, Stellmacher, Glaser, Gürtler, Kupferschmiede und Kammmacher mit 23 Mitgliedern. Theils auswärtigen Innungen angehörig, theils ohne Verband blieben die Riemer, Hutmacher, Goldarbeiter, Weißgerber, Rothgerber, Buchbinder, Nagelschmiede, Zuckerbäcker, Seifensieder, Stubenmaler, Schornsteinfeger in der Gesammtzahl von 26 Gewerbetreibenden.

Die älteste Innung der hiesigen Stadtkommune ist die Züchnerinnung. Ihre Begründung datirt aus dem Jahre 1602. Die Statuten derselben wurden von den Dominialherrschaften Neuhaus

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

und Fürstenstein verschiedentlich 1602, 1603, 1660 und 1685 konfirmirt. Im Jahre 1850 zählte dieselbe nur 4 Mitglieder. Seiler, Stricker, Siebmacher und Bürstenmacher wurden derselben bei Revision der Statuten zugewiesen.

Ebenfalls von den Dominialherrschaften bestätigt, waren die Innungen der Bäcker, errichtet und konfirmirt 1678, 1732 und 1733. Bei Revision der Statuten im Jahre 1850 einschließlich der Pfefferküchler und Töpfer 26 Mitglieder zählend; der Fleischer — 1733 — mit 25 Genossen; der Schuhmacher — 1733 — 1743 — mit 42 Genossen; der Schneider 1733 — 1783 — mit 33 Genossen. Von der Kriegs- und Domänenkammer für Schlesien waren bestätigt: Die Schlosser-, Schmiede-, Brauer- und Mälzerinnungen 1804 und 1806 — Erstere zugleich die Zirkelschmiede, Messerschmiede, Gelbgießer und Büchsenmacher umfassend mit zusammen 27 Genossen, die Schmiede mit 30 Genossen und die Brauer und Mälzer mit 50 Genossen. Landesherrlich bestätigt waren die Innungen der Tischler mit 21 Genossen und der Färber mit 23 Genossen, einschließlich der Schön- und Schwarzfärber und Mangelmeister, erstere Innung 1780, letztere 1805.

In die durch die neue Gewerbegesetzgebung vom Jahre 1845 hervorgerufene Bewegung innerhalb des preußischen Zunft- und Innungswesens traf das Jahr 1848 mit seinem Feldgeschrei: „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit.“ Wer indeß glaubt, daß dieser Ruf allseitig im Volksbewußtsein widertönte und wer der Meinung lebt, daß die dem Jahre 1848 folgende Reaktion künstlich von Oben herbeigeführt worden sei, der befindet sich auf falscher Fährte. Die öffentliche Meinung hatte sich allerdings in dem Verlangen nach Repräsentativ-Verfassungen zugespitzt und der Deutsche hatte hier wieder einmal seinen Nachahmungstrieb bekundet — denn diese Repräsentativ-Verfassungen, von denen man alles Heil der Zukunft erwartete, sind im Grunde genommen nur der Abklatsch der französischen Einrichtungen, — ein starker Zug zu festerer Organisation ging Hand in Hand mit der politischen Bewegung dieses merkwürdigen Jahres und bewies, daß die alten auf Selbstverwaltung beruhenden ständischen Einrichtungen, welche durch den dreißigjährigen Krieg über den Haufen geworfen, noch lange nicht im Volksbewußtsein erstorben waren. Am 9. Februar 1849 erschien denn bereits die Verordnung, betreffend die Einrichtung von Gewerberäthen nebst verschiedenen Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung, eine Verordnung, welche von den Koryphäen der noch heute in Deutschland herrschenden Manchesterpartei nicht bitter genug

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

getadelt und als eine Schöpfung des Manteuffel'schen Regime bezeichnet worden ist. Die beste Erläuterung über die Urheberschaft dieser Verordnung gewährt uns indeß ein Circular der im Auftrage des Direktoriums und Comités des Central-Handwerker-Vereins für Schlesien niedergesetzten Kommission, welches unmittelbar vor Emanation der gedachten Verordnung erschien und also lautet:

„Lieben Brüder und Handwerksgenossen!

„Abermals geht ein Ruf an Euch und wir fügen hinzu: „Es ist ein Freudenruf! Das hohe Ministerium hat unser provi„sorisches Gewerbegesetz in der von uns beantragten Weise „genehmigt und die so lange genährte Hoffnung ist Gewißheit „geworden.

„Jetzt ist es an einem Jeden von uns, kräftig Hand an's „Werk zu legen, damit es vollendet werde und wir unverzüglich „von den uns gewordenen Rechten Gebrauch machen können. „Jetzt gilt es, das Handwerk in die Form zu bringen, unter „welcher allein das Gesetz seine volle Wirksamkeit äußern kann, „da alle Bestimmungen des Gesetzes sich auf Innungen beziehen. „Es gilt die Bildung der Innungen in der Weise, wie sie von „uns beantragt und vom Gesetzgeber genehmigt wurden.

„Das Direktorium und Comité des Central-Handwerker„Vereins für Schlesien hat in Anerkennung der Wichtigkeit dieses „Werkes und um es so viel als thunlich zu beschleunigen, eigens „zu diesem Zwecke eine Kommission aus sich gewählt, die zur „schnelleren Abwickelung der Geschäfte den Auftrag hat, die Bil„dung der Innungen sofort anzuregen und alle geeigneten Vor„schläge dazu zu machen, ebenso alle eingehenden Anfragen zu „beantworten — mit einem Worte Alles zu thun, was das „Geschäft irgendwie erleichtern oder beschleunigen kann.

„Die Kommission giebt hierdurch den Genossen aller Gewerke „Nachricht von dem ihr gewordenen Auftrage und fordert die„selben auf:

„In allen Städten oder Kreisen den Zusammentritt der Hand„werker zu Innungen zu veranlassen und herbeizuführen; gleich„zeitig richtet sie diese Aufforderung an die geehrten Alt„meister bestehender Innungen und bittet dieselben dringend, „den Zutritt entweder gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes, „welches nach dem Gesetz höchstens 5 Thaler bei solchen „Innungen betragen darf, die durch Besitz zur Erhebung eines „Beitrittsgeldes berechtigt sind, oder durch freies Zusammen„treten Aller zu einer neuen Innung herbeizuführen.

„Die Kommission wird, um die Konstituirung der Innungen „zu erleichtern, sofort ein Schema zu einem Innungsstatut

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

„entwerfen und durch ein Extrablatt der Handwerker-Zeitung ver-
„öffentlichen. Dasselbe wird dem neuen Gesetz entsprechend und
„so allgemein gehalten sein, daß alle durch örtliche oder sächliche
„Verhältnisse nöthig werdenden Spezial-Bestimmungen darin
„aufgenommen werden können.

„Wir machen dabei gleichzeitig darauf aufmerksam, daß
„schon bestehende Innungen ihre älteren Statuten nur revidiren
„und den neuen Bestimmungen anpassen dürfen, um sie der
„Regierung zur Bestätigung vorzulegen, was laut Gesetz inner-
„halb 3 Monaten geschehen muß.

„Also frisch an's Werk, Handwerker aller Klassen! Beharr-
„lichkeit und Ausdauer sichern den Erfolg. Schon haben wir
„einen bedeutenden Schritt vorausgethan. Der Saamen, den
„wir gemeinschaftlich ausgestreut, er beginnt zu keimen. An Euch
„wird es jetzt sein, dafür zu sorgen, daß er bald Früchte trage.
„Zeigt, daß Ihr nicht blos rüstige Arme zur Arbeit in Eurer
„Werkstatt habt, zeigt, daß Ihr auch ebenso emsig seid, wenn es
„gilt, dem Allgemeinen, dem Vaterlande und Eurer Zukunft Eure
„Kräfte zu weihen.

„Streift alle die kleinen Rücksichten, die Eurer Verbindung
„hemmend entgegentreten, von Euch ab. Reicht Euch brüderlich
„die Hand zum segenbringenden Bunde. Beweiset, daß es für
„Preußens freie und kräftige Handwerker keines Zwangsgesetzes
„bedarf. Der freie Wille, der Sinn für Gemeinwohl sei Euch
„Gesetz bei diesem Werke und Ihr werdet alle Schwierigkeiten
„leicht besiegen, Ihr werdet unter die Banner der schützenden
„Innungen geschaart bald mit uns rufen können: Es lebe
„Preußens einiges neuerstandenes Handwerk!"

Die Verordnung vom 9. Februar 1849 hielt die Prüfung der Handwerker aufrecht. Der zu prüfende Meister mußte das 24. Lebensjahr zurückgelegt, sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung bestanden haben. Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse mußte ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein.

Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten war vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig. Die Meister- und Gesellen-Prüfungen wurden bei der Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzenden, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen bestand. Außerdem waren Kreisprüfungs-Kommissionen eingesetzt.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person konnte nach Anhörung der betheiligten Innungen durch Ortsstatut beschränkt werden.

Den Fabrikinhabern war die Beschäftigung der Handwerksgesellen, nur soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandsetzung ihrer Werkzeuge bedurften, gestattet. Ferner durften Fabrikinhaber, welche ein Handwerk betrieben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben, außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren durften sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zu dem Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden hatten. Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältnisse eines Ortes zur Folge hatte, war die Errichtung derselben von der Genehmigung der Kommunalbehörde und der vorhergehenden Vernehmung der Innung abhängig.

Für größere gewerbliche Orte wurden ferner Gewerberäthe errichtet, welche zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikanten- und aus dem Handwerkerstande gewählt wurden. Dieser Gewerberath hatte die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen. Desgleichen wurden an Orten mit erheblichem gewerblichem Verkehr Gewerbegerichte eingeführt, welche im Wege gütlicher Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, ingleichen die Streitigkeiten Derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten ließen mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern, sowie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehilfen zu schlichten hatten.

Ferner konnte durch Ortsstatut für Alle, welche am Orte gleiche und verwandte Gewerbe selbstständig betrieben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen welche

1) Die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus andern Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen,
2) Die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezweckten,

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eignen Mitteln zu entrichten.

Und schließlich konnte für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betrieben die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten.

An der Hand dieser Gesetzgebung hat sich nun unser preußisches Gewerbewesen bis zum Inkrafttreten der zur Zeit gültigen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 entwickelt. Die kleinen Modificationen, welche durch die Gesetze vom 3. April 1854, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen, vom 15. Mai 1854, betreffend die anderweitige Einrichtung des Gewerberathes und vom 22. Juni 1861, betreffend das Gewerbeconcessionswesen eintraten, haben auf das Innungswesen keinen direkten Einfluß gehabt.

Dagegen ist das im Bereiche des Norddeutschen Bundes emanirte Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe für den Handwerkerstand von tiefeinschneidender Bedeutung gewesen. Denn es beseitigte mit wenigen kurzen Paragraphen alle die Schranken, welche man sich seit 1848 aufzurichten bemüht hatte und stellte die absolute Gewerbefreiheit wieder her. *)

In aller Kürze sei hier erwähnt, daß auch im übrigen Deutschland zeitweise kräftige Impulse zur Neubelebung der Innungen erfolgt sind. Namentlich ist hier der Vorstellungen zu

---

*) Die wichtigsten Paragraphen dieses Gesetzes lauten:

§ 1.

Das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§ 2.

Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. (Ausnahmen werden namentlich aufgeführt.)

§ 3.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen ist gestattet.

§ 4.

Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art nnd in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

gedenken, welche der Vorstand des deutschen Handwerkerbundes, welcher in der alten Hansestadt Hamburg tagte, Anfang 1863 und Ende 1864 an den verflossenen Bundestag richtete und wie so manches andere Gute dort begraben worden ist.

Namentlich ist es die Denkschrift vom December 1864, welche allen auf diesen Gegenstand gerichteten Bestrebungen der Gegenwart als Ausgangspunkt zu dienen vermag. *)

Was unser hiesiges Gemeinwesen betrifft, so sind ebendaselbst weder Gewerberäthe noch auch Gewerbegerichte eingeführt worden, weil die gewerbliche Lage derartige Einrichtungen nicht gebot. Die Magistratsmitglieder fungirten nach wie vor als Beisitzer bei den Innungen und als Vorsitzende bei den Innungs-Prüfungs-Kommissionen. Gewerbestreitigkeiten wurden ebenfalls vom Magistrat geschlichtet.

Beispielsweise waren im Jahre 1854 die Innungs-Assessorate in folgender Weise eingetheilt:

Brauerinnung	Bürgermeister Vogel
Schuhmacher-, Schneider- und Vereinigte Stellmacherinnung	Rathsherr Triepke
Vereinigte Sattler-, Vereinigte Schmiedeinnung	Rathsherr Walter
Bäcker- und Färberinnung . . .	Rathsherr Engelmann
Fleischer- und Tischlerinnung . .	Rathsherr Töpfer.

Eine Meisterprüfung kostete 4 Thaler. Davon erhielten:

Der Prüfungsmeister . .	1	Thlr.	— Sgr.
Der Gesell	—	„	15 „
Der Schriftführer . . .	—	„	15 „
Für Lokalentschädigung .	—	„	25 „
Zur Lade flossen . . .	1	„	5 „

Das Meisterstück bestand beispielsweise bei der Schuhmacherinnung in der Anfertigung von ein paar kalbledernen Stiefeln auf Rand und von ein paar umgewendeten Schuhen — bei der Färberinnung in dem Färben von 3 Stück Baumwollen und Leinen nach Probe — in dem Bedrucken von 1 Stück Kattun und 1 Dutzend Tüchern nach Probe und in dem Ausmangeln von 1 Stück schmaler und 1 Stück breiter Waare. Die Prüfungsgegenstände wurden in nachstehender Weise protokollarisch festgestellt:

„Unter Bezugnahme auf § 1 und 20 der Anweisung für „die Prüfungs-Kommission vom 9. Februar 1849 war heute „Termin zur Festsetzung der Probearbeiten für die Schmiede-„innung anberaumt und waren sämmtliche Mitglieder der

*) Abgedruckt als Anlage C.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

„Prüfungs-Kommission erschienen. Demnach wurde festgestellt „wie folgt:

I. Gesellenprüfung.

a. Mündliche:

„Ueber die verschiedene Güte des Eisens, Rothbruch, Kalt-„bruch, die Art und Weise der Benutzung der verschiedenen „Feuermaterialien.

b. Praktische:

„Zwei Hufeisen nebst Hufnägel schmieden und richten. Einen „Beschlaghammer und Beißzange oder ein Wirkmesser anzu-„fertigen.

II. Meisterprüfung.

a. Mündliche:

„Wie breit die gesetzliche Spur eines Wagens sein muß; „Woran es liegt, wenn der Schenkel der Wagenachse nicht richtig „geht; über die verschiedenen Eigenschaften des Pferdehufes.

b. Praktische Prüfung.

„Eine Wagendruckfeder zu fertigen. Beschlag eines Arbeits-„Wagens. Vollständiger Beschlag eines böhmischen Pfluges; „vollständiger Beschlag eines Pferdes. Anfertigung eines Hand-„beils und einer Axt.

„Da auf Befragen weiter Nichts anzuführen war; wurde „die Verhandlung Vorgelesen — Genehmigt und unterschrieben.

So sehen wir denn, wie in dieser Entwickelungsperiode die Regierung den Wünschen der Gewerbetreibenden in Bezug auf strengere Abschließung und festere Organisation des Gewerbebetriebes entgegen kommt — wie aber andrerseits die gutgemeinten Absichten an der Unvollkommenheit der gewerblichen Zustände und an der veränderten Zeitrichtung zerschellen.

Bereits eine Regierungsverfügung vom 3. Mai 1861 kennzeichnet die Unvollkommenheit dieses Zustandes. Danach sollte die Anfertigung ungewöhnlicher oder schwer zu verwerthender Arbeiten als Meisterstücke vermieden, die Prüfungsgebühren thunlichst verringert werden. Die Meldungen zur Ablegung der Prüfungen bei auswärtigen Prüfungs-Kommissionen wurden untersagt. Den Prüfungsmeistern wurde — nicht von der Regierung, sondern von Dritten — vorgeworfen, daß sie einerseits die Befähigung zur Abhaltung der Prüfung vermissen ließen, und daß andrerseits bei ihnen die Neigung vorwalte, aus persönlichen Rücksichten den zu Prüfenden entweder zu begünstigen, oder vom selbstständigen Gewerbebetriebe abzuhalten. Kurz — das ganze Prüfungsverfahren erwies sich als eine höchst unvollkommene Einrichtung. Der Zweck, nur gute Leistungen zu erzielen

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

und die Konkurrenz in die richtigen Schranken einzudämmen wurde damit nicht erreicht. Ueberall erhob sich die steigende Konkurrenz — drängten sich Pfuscher und Marktschreier ein und trieben auch den tüchtigen soliden Handwerker auf die abschüssige Bahn der Verschleuderung. Auch das Institut der Gewerberäthe bewies sich als unvollkommen und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil man Kleinbetrieb, Großbetrieb und Handel zusammengepfercht hatte. — Eine Zusammenpferchung gleich Derjenigen eines Krautkopfes — einer Ziege — und eines Wolfes. Zunächst frißt die Ziege den Krautkopf und dann, sobald der Appetit erwacht — der Wolf die Ziege. So frißt bei mangelhafter Organisation die unersättliche Konkurrenz des Welt-Handels schließlich Klein- und Großgewerbe, wie wir es ja jetzt erleben müssen.

Vor Allen war es aber die gänzlich veränderte Gestaltung des Gewerbewesens selbst, welche zu der Erkenntniß führen mußte, daß derartige beschränkende Maßnahmen außer Stande waren, das Hereinbrechen der Fluth auch nur um Minuten zu verzögern.

Während in Deutschland sich auf politischem Gebiete, wie wir in Kürze gezeigt haben, die Verhältnisse in kleinlicher Weise fortentwickelten und die freie Meinungsäußerung vor dem Alles beherrschenden Staate in Mißkredit gerieth, war Preußen bemüht gewesen, auf wirthschaftlichem Gebiete diejenigen Schranken niederzureißen, welche einem freien inneren Verkehr überall noch entgegenstanden und Deutschland durch Begründung des Zollvereins zu einem gemeinsamen Handels- und Verkehrsgebiete zu machen. Diese Bemühungen lohnten sich durch den raschen Aufschwung aller wirthschaftlichen Verhältnisse und den steigenden Wohlstand der Bewohner des deutschen Vaterlandes. In die Zeit der letzten dreißig Jahre fällt der Ausbau des kolossalen Eisenbahnnetzes, das gegenwärtig das gesammte Vaterland überzieht und in dieselbe Zeit fällt die großartige Ausnutzung der Dampfkraft, welche heutzutage in allen Zweigen des Großbetriebes Platz gegriffen hat. Aber wie jede menschliche Einrichtung ihre gute und schlechte Seite hat, so krankte auch diese großartige Entwickelung des deutschen Gewerbewesens an zwei Uebelständen: Einmal war man gezwungen, auf dem einmal beschrittenen Wege fortzufahren, das heißt durch Schaffung immer neuer Tauschwerthe den einzelnen Gegenstand möglichst billig darzustellen, das andere mal sah man sich genöthigt, zu einer immer weiter gehenden Koncentration von Arbeitskräften zu schreiten. An Stelle des Kleingewerbes trat der Fabrikbetrieb, welcher immer mannichfachere Formen annahm und immer mehr Zweige des Klein-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

gewerbes in seine Kreise zog. Und nicht allein der fabrikmäßige Betrieb war es, unter dessen Uebergewicht das deutsche Handwerk zu Grunde zu gehen drohte, sondern die bald legale bald illegale Verschmelzung des Handels mit dem Gewerbebetriebe gaben dem letzteren ein eigenthümliches neues Gepräge. Der Landmann war nicht mehr mit dem Ein- und Verkauf seiner Bedürfnisse und Producte auf die ihm nächstliegende Stadt angewiesen. Ebenso wenig der Kleinstädter in Bezug auf das eigne Stadtgebiet. Der Konsument und der Händler kauften die Waare nach Gutdünken an den verschiedensten Orten. Fast kein Gewerbe unterlag ferner mehr der festen Abgrenzung im Betriebe, wie dies früher der Fall gewesen. Die Arbeitstheilung hatte eine gänzlich veränderte Gestalt angenommen. Man betrieb was Geld einbrachte, sobald es mit der Hauptrichtung des Geschäftes nur irgendwie Verwandschaft hatte. Der Zwischenhändler wurde zum Unternehmer und der Handwerksmeister zum Fabrikanten, zum Geschäftsinhaber — oder gerieth in abhängige Stellung dem Unternehmer gegenüber und sank zum Gesellen, zum Fabrikarbeiter herab, während andrerseits in Fabriken beschäftigte Personen es bei tüchtiger Leistung zu Wohlstand und demgemäß auch zu einer geachteten Lebensstellung brachten, wie beispielsweise die Berliner Maschinenbauer und unsere hiesigen Porzellandreher. Aus den Schneiderwerkstätten wurden Garderobe-Geschäfte, aus den Tischlerwerkstätten Möbelfabriken, aus den Schuhmacherwerkstätten Fabriken für Schuhwerk — Uhren — Büchsen — Nägel — Schlosserarbeiten — Wagenbauarbeiten — Lederwaaren und so weiter wurden fabrikmäßig angefertigt und die alten Handwerksstätten wandelten sich in Reparaturwerkstätten um. Selbst das Bäcker- und Fleischergewerbe war nicht verschont geblieben. Es entstanden Dampfbäckereien und Schlachthöfe, mit dem großartigen Betriebe der Actienunternehmungen. So sehen wir denn die älteste der hiesigen Innungen, die Züchnerzunft, welche bereits im Jahre 1845 auf 4 Mitglieder zusammengeschrumpft war, gänzlich verschwinden und wenn man die traurige Lage unserer Weberbevölkerung an so manchen Orten unseres Kreises in Betracht zieht, so müssen wir es als ein Glück betrachten, daß die alte Weberzunft innerhalb unseres Gemeinwesens das Zeitliche gesegnet hat.

So lange wir uns auf wirthschaftlichem Gebiete eines stetigen, gedeihlichen Aufschwunges erfreuten, so lange ist es uns erspart geblieben, die Kehrseite der Medaille, welche einem derartigen nach stetiger Veränderung und Verbesserung strebenden Gewerbebetriebe innewohnte, zu schauen. Aber es stand zu befürchten,

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

daß bei solcher Gebahrung einmal eine Ueberfluthung des eigenen Marktes mit Gegenständen aller Art eintreten und bei der überall eingerichteten Massenproduktion eine solch vernichtende Konkurrenz zur Herrschaft gelangen könne, daß die Existenz vieler fleißiger Gewerbetreibender damit bedroht erschien.

Das große Uhrwerk des deutschen Staatslebens war, nachdem es durch die Verblendung der eignen Staatsangehörigen und die frevle Willkür fremder Eindringlinge zerstört worden war, allmälich wieder in Gang gebracht worden. Es funktionirte im Ganzen richtig, wenn es auch mitunter ein bischen vor, mitunter ein bischen nach ging und die Organe der Staatsverwaltung bildeten die nothwendige Arretirung.

Aber da kamen gelehrte Herren, die in ihrer Buchweisheit gefunden hatten, daß die gute deutsche Uhr nicht richtig ginge und daß vor Allem die Arretirung ausgehoben werden müsse. Das Eingreifen der staatlichen Polizeiorgane war zwar von Manchem recht lästig empfunden worden — das Schwanken zum entgegengesetzten System hinüber — zu dem Extrem des Prinzips des laisser faire, zur Manchester-Doktrin, sollte uns insgesammt noch härter treffen. An die Stelle des Staats mit seiner alle seine Angehörigen mit gleichem Maße umfassenden Gerechtigkeit sollte das Parteitreiben, die öffentliche Meinungsmacherei treten. Der Grundsatz, daß der Dumme geprügelt werden müsse und daß Derjenige, der sich im allgemeinen Konkurrenzkampfe nicht zu halten vermöge, das Recht zum Leben verwirkt habe, wurde nunmehr als die neue große Staatsweisheit gepriesen. Der Trieb des Menschen, sich zur festen Organisation zu verbinden, um alle äußeren Widerstände einer feindlichen Natur und selbstsüchtiger Mitmenschen durch geschlossenes Zusammenwirken zu überwinden, wurde als verwerflich bezeichnet. Im Vereins- und Genossenschaftswesen nach Schulze-Delitz'schem Muster erblickte man die neuen, allein berechtigten Verbände der Zukunft.

Daß der mächtigste deutsche Staat dieser Bewegung sich nicht abhold zeigte, daran trugen vorzugsweise die eigenthümlichen deutschen staatlichen Verhältnisse die Schuld. Es galt vor Allem ein gemeinsames deutsches Staatswesen zu schaffen und dasselbe durch eine einheitliche Gesetzgebung organisch zu verbinden. Jede Kraft, welche sich zu diesem Zwecke verwenden ließ, mußte brauchbar gemacht werden — und so läßt sich nicht verkennen, daß die Manchestertheorie wesentlich mit dazu beigetragen hat, Schranken niederzuwerfen, welche der deutschen Einheitsbewegung entgegenstanden und daß ihre Vertreter daher eine lange Reihe von Jahren zu den besten Patrioten gezählt haben.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Aber das deutsche Reich steht nunmehr festbegründet da. Die Aufgabe des Schrankenniederreißers ist erfüllt. Die Zeit drängt dahin, Neues aufzubauen und wo es irgend angeht, die alten festen Fundamente zum Neubau zu benutzen. Nicht unter den alten Ruinen des mittelalterlichen deutschen Staatsgebäudes wollen wir wohnen, aber ebenso wenig in den Baraken, welche wir uns bis zum Wiederaufbau des neuen Gebäudes provisorisch errichtet haben.

Jede historische Darstellung soll, wenn sie nicht in Oberflächlichkeit verfallen will, die Idee, welche Wort und That bedingen, in Erscheinung treten lassen. Eine Idee wird zunächst von wenigen vorausschauenden Geistern, mitunter wohl sogar nur von einem Einzelnen ergriffen. — Eine lange Zeit vergeht, bis sie Gemeingut wird und alsdann die That bedingt. Dann aber beherrscht die Idee oft rücksichtslos die Gesammtheit — bis sie gleichsam wie eine Pflanze, die entsteht, grünt, blüht und nach getriebener Frucht verwelkt — allmälig verschwindet. So steht es heute um die deutsche Manchestertheorie — um diese Idee, welche nach dem Jahre 1848 entstand und nach dem Jahre 1870 ihre zum Theil gesunden, zum Theil schädlichen Früchte getrieben hat. Diese Idee ist im raschen Absterben begriffen — und mit ihr werden alle diejenigen verschwinden, welche durch dieselbe emporgelangt sind — unsere Herren Manchestermänner, welche so zu sagen den Uebergang zur Idee der nationalen Zusammengehörigkeit verpaßt haben und sich immer noch nicht klar geworden sind, daß sie bereits längst auf dem Isolirschemel Platz genommen haben.

Daß unter Herrschaft der Manchestertheorie ein so organisches Gesetz, wie die zunächst für den Norddeutschen Bund bestimmte — nach Begründung des deutschen Reiches indeß auch von Gesammtdeutschland adoptirte Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zu Stande kommen konnte, das verdankt man lediglich dem Umstande, daß die alte preußische Gesetzgebung von 1845 und 1849 den Berathungen zu Grunde gelegt und die Erfahrungen, welche man mit diesen älteren Gesetzen gemacht, bei Emanation des neuen Gesetzes benutzt werden konnten. Das Gewerbegesetz vom Jahre 1869 ist ein Gesetz, mit dem unser deutsches Gewerbewesen wohl zufrieden sein kann. Denn es hält sich gleichzeitig entfernt von einseitiger Polizeiwillkür, wie von einer Schrankenlosigkeit des einzelnen Individuums. Insbesondere läßt es die bisherigen Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) fortdauern und deren Statuten in Kraft bestehen. Ebenso wird die Bildung neuer Innungen sanktionirt, welche letztere durch Bestätigung ihrer Statuten Korporationsrechte erhalten.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbeordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Das bisherige Prüfungsverfahren trat außer Wirksamkeit. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

Eine Abänderung der Gewerbeordnung ist durch das Gesetz vom 7. April 1876 über die Errichtung eingeschriebener Hülfskassen und das mit ersterem in Zusammenhang stehende Gesetz vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Titel VIII der Gewerbeordnung, sowie durch das Gesetz vom 17. Juli 1877, wodurch für Lehrlinge und Gehülfen bis zum Alter von 21 Jahren die Führung von Arbeitsbüchern vorgeschrieben worden ist, bereits geschaffen worden.

Die Errichtung von Gewerbegerichten, worin dem Handwerkerstande eine berechtigte Mitwirkung zugestanden, steht in naher Aussicht. —

Und jetzt, nachdem wir an der Hand des Gesetzes einen Ueberblick über die Entwickelung des deutschen Innungswesens gewonnen haben, gestatte ich mir den Eingangs meines Vortrages erwähnten Erlaß des Herrn Handelsministers vom 4. Januar d. J. wörtlich mitzutheilen. Er lautet:

„Der Königlichen Regierung wird nicht entgangen sein, daß die Bedeutung des gewerblichen Vereinswesens für die Besserung der gewerblichen und socialen Verhältnisse in neuerer Zeit mehr und mehr zur Anerkennung gelangt ist. Namentlich hat die Auffassung, daß das Handwerk zu seiner gedeihlichen Entwickelung einer Wiederbelebung der Innungen bedürfe, in immer weiteren Kreisen Boden gewonnen. Nichtsdestoweniger fehlt es bisher fast ganz an praktischen Versuchen in dieser Richtung. Statt dessen wird meistens die Forderung erhoben, daß zunächst eine Reform der Gesetzgebung eintrete, durch welche den Innungen wieder eine festere Grundlage und eine einflußreichere Stellung gesichert werde, dabei aber übersehen, daß die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, wenn sie auch die Innungen ihres Charakters öffentlich-

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

rechtlicher Korporationen im Wesentlichen entkleidet hat, dennoch den Vereinigungen der Handwerker eine sichere Grundlage gewährt, auf welcher eine kräftige Entwickelung sehr wohl möglich ist. Sie läßt nicht nur die vorhandenen Innungen mit Korporationsrechten fortbestehen, sondern gestattet auch jeder Vereinigung von Genossen desselben oder verwandter Handwerke, sich als Innung mit Korporationsrechten zu konstituiren und in den erleichternden Formen, welche die letzteren gewähren, für die Förderung aller gemeinsamen gewerblichen Interessen thätig zu sein. Dabei überläßt sie die Festsetzung der Aufnahmebedingungen fast ganz dem freien Ermessen der Betheiligten und die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten mit sehr geringen Einschränkungen der Selbstbestimmung der Innungsgenossen. Sie beschränkt endlich die Innungen nicht auf den Bezirk einer einzelnen Gemeinde und hindert dieselben nicht, zur Förderung gemeinsamer Interessen eine gemeinsame Thätigkeit mit anderen Innungen zu entfalten. In ihrer Gesammtheit gewähren diese Bestimmungen den selbständigen Handwerkern so vortheilhafte Bedingungen für die Pflege ihrer genossenschaftlichen Vereinigungen, wie sie den Angehörigen anderer Berufszweige nicht geboten werden. Wenn nichtsdestoweniger die aus früherer Zeit stammenden Innungen kaum irgend wo den Versuch gemacht haben, die Aufgaben, welche das gewerbliche Leben der Gegenwart an die gemeinsame Thätigkeit der Berufsgenossen stellt, in den freieren Formen, welche die Gewerbeordnung vorzeichnet, zu erfüllen, und wenn bis vor Kurzem noch seltener neue Innungen zu diesem Zwecke gebildet sind, so wird der Grund weniger in Mängeln der Gesetzgebung, als in anderen Verhältnissen gesucht werden müssen. Den Genossen der alten Innungen hat es zum Theil wohl an der richtigen Erkenntniß jener Aufgaben gefehlt, zum Theil scheinen sie sich in der Anhänglichkeit an das früher Bestehende von vornherein der Auffassung hingegeben zu haben, daß unter der Herrschaft der neuen Bestimmungen ein geordnetes Innungswesen nicht mehr möglich sei. In anderen Kreisen des Handwerkerstandes hat ohne Zweifel die längere Zeit herrschende Unterschätzung des Innungswesens von Versuchen zu Neubildungen abgehalten. Zum guten Theile ist aber die bisherige geringe Wirksamkeit der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung darauf zurückzuführen, daß auch die Behörden die Bedeutung des gewerblichen Vereinswesens nicht hinlänglich gewürdigt, folgeweise seiner Entwickelung eine zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt und es an der nöthigen Anregung und Pflege vielfach habe fehlen lassen. Die fördernde Thätigkeit der Behörden ist aber auf diesem Gebiete um so weniger

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

zu entbehren, als der Handwerkerstand durch die frühere Innungsverfassung mehr als alle andere Stände an die Mitwirkung der Obrigkeit gewöhnt ist und auch noch gegenwärtig in seiner Mitte vielfach nicht die Kräfte besitzt, welche erforderlich sind, um eine alte Organisation in neue Bahnen zu lenken, oder eine neue Organisation ins Leben zu rufen. In den gegenwärtigen, der Wiederbelebung der Innungen günstigen Verhältnissen, haben daher auch die Behörden eine dringende Aufforderung zu erkennen, es an ihrer fördernden Mitwirkung nicht fehlen zu lassen. Der Königlichen Regierung empfehle ich daher dringend, dieser Angelegenheit ihrerseits eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und zugleich die Gemeindebehörden zu einer regeren Thätigkeit für dieselbe aufzufordern. Aufgabe der betheiligten Behörden ist es vornämlich, eine Reform der bestehenden Innungen herbeizuführen und, wo alte Innungen nicht mehr vorhanden sind, die Errichtung neuer Innungen anzuregen. In ersterer Beziehung bietet die Revisionsbedürftigkeit der meisten Innungsstatuten, welche, so weit sie hier gelegentlich zur Kenntniß gekommen, meistens noch nicht einmal mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung in Einklang gebracht sind, eine ausreichende Handhabe für die Einwirkung der Gemeindebehörden. Sie werden in dieser Beziehung die Anträge der Innungen nicht abzuwarten, sondern ihrerseits die Anregung zu geben und soweit sich bei den Innungen die Bereitwilligkeit findet, derselben Folge zu geben, selbst die Revisionsverhandlungen zu leiten haben. Auch zur Errichtung neuer Innungen haben sie die Initiative zu ergreifen, sich zu dem Ende mit intelligenten Vertretern der verschiedenen Handwerke ins Benehmen zu setzen und sowohl die richtige Abgrenzung der einzelnen Innungen, wie die Errichtung zweckmäßiger Statuten durch ihre thätige Mitwirkung zu unterstützen. Dabei ist vor Allem bei den Betheiligten die Einsicht zu fördern und durch den Inhalt des Statuts von vornherein zu klarem Ausdruck zu bringen, daß die Aufgabe der Innung nicht darin besteht, den Mitgliedern einzelne kleine Geschäftsvortheile zu vermitteln, sondern durch rege Betheiligung aller Genossen die gemeinsamen Interessen des ganzen Gewerbes zu fördern. In dieser Beziehung steht oben an die Weckung des Gemeinsinnes und der Standesehre; es muß wieder dahin kommen, daß tüchtige technische Leistungen und solide Geschäftsführung bei jedem Innungsgenossen als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Soweit es durch gemeinsame Veranstaltungen geschehen kann, wird die Innung auch den gewerblichen Betrieb ihrer Mitglieder zu unterstützen, ihnen namentlich die Nutzbarmachung technischer Fortschritte für denselben zu ermög-

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

lichen und durch Herstellung eines wohlgeordneten Kassenwesens für die erforderliche Unterstützung in Unglücks-, Krankheits- und Todesfällen zu sorgen haben. Von besonderer Wichtigkeit für das Gedeihen des Handwerks ist die genossenschaftliche Regelung und Pflege des Lehrlingswesens. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß das Reichsgesetz vom 17. Juli v. J. eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche sehr geeignet sind, das Bestreben Zucht und Ordnung im Lehrlingswesen wieder herzustellen, wirksam zu unterstützen, zur vollen Wirkung aber erst dann gelangen können, wenn ihre zweckmäßige und gewissenhafte Handhabung durch die Innung geregelt und von ihren Organen beaufsichtigt wird. Bei den zu diesem Zwecke zu treffenden Einrichtungen wird für die Innung der Gesichtspunkt leitend sein müssen, daß es für die Zukunft des Gewerbes mindestens eben so wichtig ist, die Meister zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen die Lehrlinge anzuhalten, als das pflichtmäßige Verhalten der letzteren zu sichern. Es wird daher auch an solchen Maßnahmen nicht fehlen dürfen, welche in den Meistern das Bewußtsein lebendig erhalten, daß sie mit der Sorge für eine tüchtige technische, geschäftliche und sittliche Ausbildung des Lehrlings nicht nur ihrer kontraktlichen Verbindlichkeit nachkommen, sondern auch eine ihnen als Mitgliedern einer Berufsgenossenschaft obliegende Ehrenpflicht erfüllen. Im engsten Zusammenhange damit steht die Betheiligung an der Pflege des gewerblichen Fortbildungsschulwesen, bei welcher die Bestimmungen des § 120 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli v. J, zu beachten sind.

Endlich werden die Innungen, namentlich unter den gegenwärtigen Umständen, eine wichtige Aufgabe in der Herbeiführung eines besseren Verhältnisses zwischen Meistern und Gehülfen zu erkennen haben. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli v. Js. über die Führung von Arbeitsbüchern, sowie der § 125 desselben bieten auch in diesen Beziehungen Anhaltspunkte für eine gedeihliche Thätigkeit der Innungen, und ebenso wird die Errichtung von Schiedsgerichten nach Maßgabe des § 120 a daselbst mit Erfolg in Angriff genommen werden können, wenn dies in Anschluß an die Organisation der Innungen geschehen kann. Im Wesentlichen den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten entsprechend, ist neuerdings bereits hie und da die Neuregelung des Innungswesens von Gemeindebehörden in Angriff genommen. Namentlich ist in der Stadt Osnabrück unter anerkennenswerther Anregung und Mitwirkung des Magistrats in dieser Richtung ein erfolgversprechender Versuch gemacht. Das daselbst von einer Reihe von Innungen angenommene Statut

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

erscheint in seinen Grundzügen als wohl geeignet bei der Entwerfung neuer Innungsstatuten auch an anderen Orten zum Anhalt zu dienen und ist daher in Abschrift beigefügt. *)

Soweit es gelingt in dem besprochenen Sinne die bestehenden Innungen zu reformiren oder neue Innungen zu errichten, werden die Behörden auch die Thätigkeit derselben thunlichst zu fördern und an ihrem Theile dazu mitzuwirken haben, daß denselben ein fruchtbringender Einfluß auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse gewonnen werde. Namentlich werden sie zu dem Ende die Mitwirkung der Innungen und ihrer Organe bei Handhabung derjenigen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, welche für die Verhältnisse des Handwerks von Bedeutung und die Beziehungen zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden einerseits, ihren Gehülfen und Lehrlingen andererseits zu regeln bestimmt sind, in Anspruch zu nehmen und dadurch ihre Autorität thunlichst zu stärken haben. Beispielsweise wird der Beirath und die Mitwirkung der Innungen in Anspruch zu nehmen sein, wo es sich um Maßregeln handelt, welche zur Ausführung der Bestimmungen des § 120 der Gewerbe-Ordnung zu treffen sind. Wo eine Mehrzahl von Innungen zur Förderung der gemeinsamen Interessen des gesammten Handwerkerstandes mit einander in Verbindung tritt, wird die Königliche Regierung den Verhandlungen und der Thätigkeit derselben ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, die von solchen größeren Vereinigungen ausgehenden Vorschläge und Anträge in wohlwollende Erwägung zu ziehen und geeigneten Falls darüber zu berichten haben.

Erst wenn in dieser Weise die Wiederbelebung des Innungswesens ernstlich in Angriff genommen und mit den reformirten Innungen praktische Erfahrungen gemacht sein werden, wird auch ein sicheres Urtheil darüber möglich sein, in wie weit die auf eine Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Innungen gerichteten Bestrebungen berechtigt sind, während zur Zeit ein gesetzgeberisches Vorgehen auf diesem Gebiete schon um deswillen nicht rathsam erscheint, weil über die dabei zu verfolgenden Ziele selbst in den Grundzügen auch unter den Betheiligten noch die größten Meinungsverschiedenheiten herrschen. Aehnlich verhält es sich mit dem Verlangen auf Errichtung von Handwerker- oder Gewerbekammern. Es wird die Frage sein, ob die hierbei zu Grunde liegenden Absichten nicht auf dem Wege einer richtigen Gestaltung und Ausbildung des Innungswesens ihre zutreffendste und geeignetste Befriedigung finden können.

*) Abgedruckt als Anlage B.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Die hiermit angeregten Organisationen sind von der höchsten Wichtigkeit. Bei richtiger Würdigung und Förderung können dieselben eine sehr wesentliche Handhabe bieten, die auf dem sozialen Gebiete in letzter Zeit hervorgetretenen bedrohlichen Mißstände in wirksamer Weise zu bekämpfen und durch die Selbstthätigkeit der Betheiligten nach allen Seiten hin eine Hebung und Stärkung des für die staatlichen und wirthschaftlichen Aufgaben so wichtigen Gewerbestandes herbeizuführen. Diese Rücksichten müssen die Staats- und Gemeindebehörden bestimmen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile und Gewerbe dieser Angelegenheit ihr besonderes Augenmerk und eingehende Sorge zuzuwenden.

Im Juli dieses Jahres sehe ich einem Berichte der Königlichen Regierung darüber entgegen, was in ihrem Bezirke zur Erledigung dieses Erlasses geschehen ist, welche Erfolge damit erzielt sind und welche Beobachtungen dabei etwa in Beziehung auf die Revisionsbedürftigkeit der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen gemacht sind."

Berlin, den 4. Januar 1879.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Die Ziele dieses Erlasses sind Jedem, der nur einigermaßen tiefer in die Verhältnisse des deutschen Handwerks eingedrungen ist, in ihrer praktischen Bedeutung klar und verständlich. Eine neue Epoche unserer Kulturentwickelung sehen wir darin vorgezeichnet. Nach wie vor steht der Staat da als rocher de bronce und um ihn her schäumt die Fluth der stets wechselnden Gesellschaft. Aber dieser Felsen erscheint nicht mehr als das Hinderniß, gegen das die Woge der Gesellschaft anprallt und das sie zu unterwühlen bestrebt ist, sondern als das tiefe und sichere Bett, in dem die Wogen nunmehr majestätisch dahin gleiten, Der Erlaß hält sich fern von jeder Reglementirerei, von jeder polizeilichen Beschränkung. Aber er sagt: hier biete ich Euch meinen starken Arm dar, um Euch emporzuheben aus der Fluth, die Euch vernichten will. Von Euch wird es abhängen, ob Ihr gewillt seid und noch Kraft genug besitzt, diesen Arm zu ergreifen!

Groß sind die Schwierigkeiten, welche sich der Reorganisation des Innungswesens entgegenstellen. Ich habe sie im Laufe meines Vortrages bereits im Wesentlichen hervorgehoben. Aber ebenso groß sind die Erfolge, welche sich erreichen lassen, sobald nur mit

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Ernst und Einmüthigkeit an diese hohe Aufgabe herangetreten wird. Die Sympathien aller Gutgesinnten stehen diesen Bestrebungen zur Seite und es ist nicht bedeutungslos, daß sogar Organe, welche zu dem Manchesterthum noch rege Beziehungen unterhalten, sich wohlwollend für die Wiederbelebung der Innungen aussprechen. Es sei mir gestattet den Leitartikel der Schlesischen Presse vom 7. Februar d. J. an dieser Stelle zu citiren. Dort heißt es:

Die Wiederbelebung der Innungen.

„Es müßte ein wunderbarer Kauz sein, der das Wesen der Gewerbefreiheit darin findet, daß Jedermann befugt ist, Dinge zu treiben, die er nicht gelernt hat und nicht versteht. Der ideale Zustand ist der, daß Jedermann dasjenige Geschäft betreibt, zu welchem er am meisten den inneren Beruf in sich fühlt, zu dem er sich am besten vorbereitet hat, für welches ihn seine Kenntnisse und Geschicklichkeiten befähigen. Ganz wird ja dieser ideale Zustand niemals erreicht werden; aber wir sollen uns bemühen, ihm so nahe als möglich zu kommen. In diesem Ziele sind wir Alle einig; in den Mitteln weichen wir von einander ab. In früherer Zeit glaubte man in geschlossenen Zünften, in wiederholten Prüfungen, in strenger Abgrenzung der Geschäftszweige eine Gewähr für gewerbliche Thätigkeit zu finden; erst als diese Stützen sich als wankend erwiesen, begann der Ruf nach Gewerbefreiheit. Die Vertreter dieser Richtung meinten, gerade die vollkommene Freiheit werde am leichtesten dahin führen, daß Jedermann ohne Hemmung diejenige Stelle erreiche, auf welcher er am nützlichsten wirken kann.

„Die Gewerbefreiheit, wie sie durch ein Reichsgesetz geschaffen worden, ist nun seit etwa zehn Jahren in Kraft, und wenn wir uns fragen, ob sich in diesen zehn Jahren die Zustände des deutschen Handwerks gehoben haben, so müssen wir diese Frage leider verneinen. Aber nur eine tadelnswerthe Oberflächlichkeit des Urtheils oder der noch verwerflichere Hang, aus den socialen Mißständen der Zeit politisches Parteicapital zu schlagen, kann dazu verleiten, aus dieser unleugbaren Thatsache den Beweis führen zu wollen, daß die Gesetze schlecht sind. Unsere gewerblichen Zustände waren vor zehn Jahren so beschaffen, daß der Reichsgewalt gar keine andere Wahl übrig blieb, als die, eine vollständige Gewerbefreiheit einzuführen. Daß wir heute irgend wie besser daran wären, wenn wir die Zustände conservirt hätten, welche die Gründung des Norddeutschen Bundes vorfand, ist eine Selbsttäuschung. Wir müssen übrigens, ohne die Mängel des gegenwärtigen Zustandes irgendwie beschönigen zu wollen, doch

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

auch hervorheben, daß man dieselben zuweilen übertreibt. Es giebt doch immer noch eine große Anzahl von Handwerkern, die ihren Beruf geschickt und zuverlässig betreiben, sich bemühen, ihre Lehrlinge auszubilden, deren sittliche Führung überwachen und auch unter ihren Gesellen auf Zucht und Ordnung halten. Freilich droht die Zahl solcher Handwerksmeister von altem Schrot und Korn immer kleiner zu werden, und man muß sie daher in ihrem Bestreben unterstützen.

„Die Gründe für den Verfall des deutschen Kleinhandwerkes sind vielfach ausgeführt worden und es giebt darüber kaum etwas Neues zu sagen. Der Aufschwung der Maschinenindustrie und der Verfall der alten patriarchalischen Sitten haben zusammengewirkt. Diese Gründe haben vor dem Erlaß der Reichsgewerbeordnung ebenso gewirkt, wie nach demselben, und die Zustände des letzten Menschenalters vor 1868 waren in der That nicht solche, daß man sie als eine goldene Zeit des Handwerks bezeichnen dürfte, nach der wir uns zurückzusehnen haben. Was wir zu erstreben haben, liegt vor uns und nicht hinter uns.

„Die Hoffnung der Zukunft beruht auf der Erziehung und Ausbildung des heranwachsenden Geschlechts, und so wird auch eine Hebung des deutschen Handwerks nur von einer tüchtigen Ausbildung der Lehrlinge erwartet werden können. Der Verfall in der Ausbildung der Lehrlinge datirt nicht von der Einführung der Gewerbefreiheit her; er ist älteren Datums. Ein Theil der Schuld lag in unserem öffentlichen Schulwesen, und in dieser Beziehung sind gerade in der neuesten Zeit erwünschte Schritte zur Abhilfe geschehen. Ein anderer Theil der Schuld lag in dem gelockerten Verhältnisse des Meisters zu dem Lehrling.

„Um den Anforderungen gerecht zu werden, welche das deutsche Handwerk heute an seine Jünger stellt, stand den Gewerbetreibenden die Ausübung des Vereinsrechts für alle solche Zwecke offen, die durch das Vereinsrecht gefördert werden können. Die Einigung von Berufsgenossen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke liegt durchaus im Geiste der neueren Zeit und ist den Handwerkern ebensowenig verschlossen, wie irgend einem anderen Berufsstand. Die Erhaltung und Bildung von Innungen ist in der Gewerbeordnung vorgesehen und begünstigt; nur das, was an dem alten Zunftwesen obsolet geworden war, wollte man beseitigen. Trotzdem sind die Innungen der Handwerksmeister in den letzten zehn Jahren mehr und mehr verfallen, während die ganz auf den gleichen Grundgedanken beruhenden Organisationen der Arbeiter immer bedeutungsvoller hervortreten.

„Der Vorgang, daß in Osnabrück unter Miquel's Anregung

die Schuhmacher-Innung sich ein neues Statut gab, daß alsdann der Handelsminister empfehlend auf diesen Vorgang hinwies, hat einen Anstoß gegeben, der hoffentlich nicht ohne bleibende Nachwirkungen verlaufen wird. Was von den Innungen zunächst erwartet werden kann, ist, daß sie das Gefühl der Zusammengehörigkeit und damit den Gemeingeist im Handwerkerstand wieder heben. Der Lehrling wird beim Antritt des Lehrverhältnisses in das Innungsbuch eingeschrieben; sein Verhältniß zum Meister hört damit auf, ein rein privatrechtliches zu sein; er wird seinen zukünftigen Berufsgenossen vorgestellt. Er steht unter der Aufsicht der Innung, die sein Betragen, seine Ausbildung überwacht und ihm später darüber Zeugnisse ausstellt. Der Besuch der Fortbildungsschule gehört mit zu den Maßregeln, welche für die gründliche Ausbildung eines Lehrlings für unerläßlich erachtet werden. Die gütliche Schlichtung von gewerblichen Streitigkeiten, die Begründung von Hilfskassen gehören gleichfalls zu denjenigen Aufgaben, welche die Innungen sich stellen dürfen und sollen.

„Der ganze Entwickelungsproceß, welchen wir hier andeuten, steht in keiner Weise in Widerspruch mit den Grundsätzen der modernen wirthschaftlichen Gesetzgebung und schließt keinen Bruch mit denselben in sich. Ganz im Gegentheil, die Bildung solcher Corporationen und Organisationen auf der Grundlage vollkommener Freiheit steht im vollsten Einklange mit der modernen Wirthschaftstheorie. Unzweifelhaft liegt ein Versäumniß darin, daß in dieser Beziehung in dem letzten Jahrzehnt nicht mehr geleistet worden ist, und diese Versäumniß muß wieder gut gemacht werden. Aber man vermeide es doch, der Gesetzgebung die Vorwürfe zu machen, welche nur die auf Grund der Gesetzgebung sich entwickelnde Praxis verdient.

„Zu gesunden und erfreulichen Resultaten kann die Bewegung auf dem Gebiete des Handwerkerstandes nur dann führen, wenn die Bestrebungen, welche wir hier angedeutet haben, in der Mitte der Handwerksmeister lebendigen Anklang finden. Bilden sich zahlreiche Innungen, welche sich die Pflege eines gesunden Berufsgeistes zur Aufgabe stellen, thun sich dieselben später zu größeren Vereinigungen zusammen, welche die den verschiedenen Innungen gemeinsamen Interessen wahrnehmen, so wird man auf diesem Wege schließlich auch zu verständigen und ausführbaren Vorschlägen gelangen, die auf Verbesserung der bestehenden Gesetze abzielen." A. M.

Soll daher die Lösung der Aufgabe eine glückliche sein, so muß der Handwerkerstand sich vor Allem seiner Ziele klar bewußt werden.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Die wichtigste Aufgabe der Korporationen, Fachgenossenschaften ist die sittliche und fachliche Ausbildung der jungen Handwerker. Aus sämmtlichen Innungen müssen für die einzelnen Gemeinwesen Delegirte gewählt werden, welche mit Unterstützung der Gemeindebehörde gleich einem Gewerberathe die allgemeinen Interessen des Kleingewerbes zu pflegen und zu vertreten haben. Nur die Innungen dürfen als legale Vertreter des Gewerbestandes gelten. Später wird man suchen müssen, den Innungen die administrative Executive gegen ihre Mitglieder wiederzugeben und ihnen besondere Rechte in Betreff der Prüfungen der Lehrlinge einzuräumen. Das wird die Neigung zum Eintritt in die Innung vermehren, während der Austritt durch gesetzliche, oder doch wenigstens statutarische Bestimmungen erschwert werden muß. Mit der Bildung derartiger Ausschüsse innerhalb der einzelnen Gemeinden ist es indeß nicht abgethan. Es muß das ganze Gewerbewesen Deutschlands von einer gemeinsamen Centralstelle aus geleitet, ein Handwerkerrath errichtet werden, welcher über die allgemeinen gewerblichen Interessen fortdauernd wacht und dem Lehrlings- und Gesellenwesen, den gewerblichen Fortbildungsschulen, den gewerblichen Kranken- und sonstigen Unterstützungskassen und den technischen Fortschritten auf dem gewerblichen Gebiete überhaupt seine stete Aufmerksamkeit zuwendet und sich mit den Ausschüssen der Innungen innerhalb der einzelnen Gemeinwesen in dauernder Verbindung erhält. Dem Handwerker muß sein gutes Recht ebenso werden, wie dem Kaufmann, für dessen Interessen fast zum Uebermaß gesorgt worden ist. In solcher Organisation stehend, wird es dem Einzelnen wesentlich erleichtert werden, den Kampf ums Dasein zu kämpfen. Es wird wieder ermuthigt werden und mit Liebe und Lust an's Werk gehen — während er sich jetzt nur zu häufig sagen muß: „Und wenn ich auch die redlichste Absicht habe, meines Geschäfts wohl vorzustehen — es nützt mir ja doch nichts — die Konkurrenz ist unerbittlich und Hülfe ersehe ich mir nirgends."

Gewiß — eine andere Art Thätigkeit hat gegen die früheren Perioden der Entwickelung des deutschen Gewerbewesens Platz gegriffen. Die Fabrikthätigkeit nimmt eine bedeutende und geachtete Stellung in unserem heutigen Gewerbewesen ein und ihre Stätten lassen sich nicht mehr vom Erdboden vertilgen. Aber das schließt nicht aus, daß auch innerhalb der neuen Innungen ein Handwerksbetrieb fabrikmäßig, das heißt in größerem Maßstabe betrieben werde und ebenso wenig, daß Fabrik- und Gewerbebetrieb freundschaftlich neben einander einhergehen können und das Eine das Andere ergänze. Grade an Orten, woselbst eine rege Fabrikthätigkeit

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

herrscht, sehen wir auch das Handwerk zu einer gedeihlichen Entwickelung fortschreiten. Denn wo Holz gehackt wird, da fallen Spähne. Wo es sich um die einfache Vervielfältigung, um Massenproduction handelt, da wird das Handwerk freilich der Fabrikthätigkeit das Feld räumen müssen — aber es darf selbst da nicht untergehen, wo es bis zu einem gewissen Grade mit der Maschine, mit dem Fabrikbetriebe die Konkurrenz aufzunehmen hat. Das Handwerk muß sich über die Grenzen des fabrikmäßigen Betriebes emporheben und seine Zukunft auf den Gebieten suchen, auf denen die Zusammensetzung, die Formgebung, die Bethätigung des Geschmacks und Schönheitssinnes die Herrschaft giebt. Das deutsche Handwerk muß sich seiner ruhmreichen Vergangenheit bewußt werden und eingedenk derselben im Kunstgewerbe seine Zukunft suchen. *)

Das sind im Allgemeinen die Betrachtungen, welche sich an den soeben mitgetheilten Erlaß des Herrn Handelsministers knüpfen lassen. Ein Eingehen in weitere Details muß ich mir an dieser Stelle versagen. Hier kam es nur darauf an, die allgemeine Anregung zu geben. Die weitere Ausführung dieser Idee wird den eigentlichen Interessentenkreisen vorbehalten bleiben. —

Geehrte Herren! Es wird dereinst eine Zeit kommen, in der die Gesetze der Gesellschaft, der öffentlichen Meinung eine gleiche, ja sogar eine größere Wichtigkeit, als die Gesetze des Staates erhalten werden. Zu dieser Zeit wird man keine die Freiheit des Individuums beschränkenden Bestimmungen mehr brauchen. Zu dieser Zeit wird das Bewußtsein allseitig erwacht sein, daß jedes einzelne Gemeinwesen zunächst einen in sich fertigen Organismus bildet und daß der Staat als eine Summe solcher Organismen erscheint. Zu dieser Zeit werden die heute noch feindlich sich gegenüber stehenden Einzelinteressen zu einem harmonischen Ganzen vereinigt sein. Zu dieser Zeit wird man keine Zollschranken dem Auslande gegenüber mehr aufzurichten brauchen. Denn das Bewußtsein wird sich allseitig durchgekämpft haben, daß der Austausch der Güter zunächst innerhalb des eigenen Staatswesens sich auf naturgemäße Weise vollzieht und es der Zuziehung des Auslandes nur in Bezug auf solche Waaren bedarf, die im eigenen Lande entweder gar nicht, oder doch nur in ungenügender Weise erzeugt werden können. Und ebenso wird man zu dieser Zeit eingesehen haben, daß der unmittelbare Verkehr zwischen dem Konsumenten und dem Producenten für jedes

*) Ueber die Ausbildung der Jugend zum Gewerbebetriebe. Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen Interessen in Rheinland und Westphalen.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Einzelwesen das Naturgemäße und Segenbringende ist. Und während zu dieser Zeit dem Konsumenten die moralische Verpflichtung auferlegt sein wird, seine Bedürfnisse von demjenigen Orte zu entnehmen, der ihm die Vortheile der Zusammengehörigkeit mit seinen Mitmenschen gewährt, wird unter den Gewerbetreibenden eines Ortes das Streben stets wach erhalten bleiben, durch Güte der Waare den Konsumenten zu befriedigen und sich zu immer größerer Vollkommenheit aufzuschwingen.

Aber bis wir uns zu dieser Höhe emporgeschwungen haben werden, wird noch mancher Tropfen in's Meer fließen und mancher Kampf entgegenstehender Interessen wird noch durchgefochten werden müssen.

Was aber dem Streben nach einer derartigen Vollkommenheit seine Berechtigung giebt, das ist die Erwägung, daß es zugleich ein sittliches ist.

In der uns umgebenden Natur beobachten wir überall einen unerbittlichen Konkurrenzkampf, den Darwin mit dem Ausdrucke „Kampf um's Dasein" bezeichnet hat. Auch der Mensch ist gezwungen, diesen Kampf um's Dasein zu führen — und so lange er diesen Kampf allein kämpfen mußte, war er den Naturkräften gegenüber ohnmächtig. Nachdem es ihm aber gelungen ist, sich zu Gemeinwesen zusammenzuschaaren — und diese Gemeinwesen sich wiederum zu Nationen verbunden haben — hat der Mensch die Naturkräfte unschädlich zu machen begonnen — sei es nun, daß er den durch ihre Zerstörungen hervorgerufenen Schaden auf die Gesammtheit abwälzt, sei es, daß er sie in Bann schlägt und sie sogar seinen Zwecken dienstbar macht. Aber der Mensch ist auch noch in einer zweiten Hinsicht den Naturgesetzen unterworfen — insofern auch jedes Einzelwesen innerhalb der menschlichen Gesellschaft seinen Kampf um's Dasein zu führen gezwungen ist und nur zu häufig unbekümmert um das Wohl und Weh der Nebenmenschen die ihm nächstliegenden Zwecke verfolgt. Da tritt nun das Sittengesetz ein und weist dem Einzelwesen seine Stellung zu und schreibt demselben Pflichten vor, die es dem Gemeinwesen gegenüber zu erfüllen hat.

Das Manchesterthum predigte die Lehre von der ungebundenen Freiheit des Einzelwesens und zerstörte die Organismen, welche sich innerhalb der Gesellschaft gebildet hatten — vor Allem den Staat selbst. Diese Lehre ist darum verwerflich — weil sie zugleich unsittlich war. Vor Allem hat sie es nicht verstanden, an Stelle der zwar veralteten, aber immer noch lebensfähigen Zweige deutschen Kulturlebens neue Reiser zu pflanzen und sie zu kräftigen Bäumen zu entwickeln.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Knüpfen wir daher an das Bestehende an, so erfüllen wir ein Reformwerk und fühlen uns gegen den Vorwurf, der uns von gewisser Seite her mit dem Schlagworte „Reaktion" entgegengeschleudert wird, gepanzert. Nicht um die Erreichung kleiner Geschäftsvortheile, nicht um Beschränkung der Gewerbefreiheit handelt es sich, sondern um Wiederherstellung der guten Charaktereigenschaften des deutschen Volkes: Seiner Gesinnungstüchtigkeit, Liebe zur Sache und Treue. Jeder Schritt nach dieser Richtung hin wirkt segensreich und darum braucht Niemand vor der Erfüllung der großen Aufgabe zurückzuschrecken, weil schon das bloße Bewußtsein, in der Gemeinsamkeit zu stehen und dieselbe zu fördern, eine theilweise Erfüllung dieser Aufgabe bedeutet. Alsdann werden die Opfer, die auch die neue Organisation den Einzelnen auferlegt, willig getragen werden. Der Vorgeschrittene wird nicht mit Verachtung auf den Zurückgebliebenen herniedersehen, sondern er wird ihn nach Kräften zu fördern suchen, damit er auf gleiche Höhe gelange und ebensowenig wird der Zurückgebliebene den Erfolg seines Innungsgenossen mit Neid und Mißgunst betrachten. Vor Allem aber wird es den neuen Innungsverbänden gelingen, Einfluß auf die große Masse, das sogenannte Publikum zu gewinnen und dasselbe zu belehren, daß sein eigener Vortheil mit dem Vortheil der Gewerbetreibenden Hand in Hand geht. Nicht „billig und schlecht" heiße das Losungswort der Zukunft, sondern: „solide Arbeit bei soliden Preisen."

Drum wollen wir Alle, jeder in seinem Kreise dahin wirken, daß unser deutscher Handwerkerstand wieder zu Ehren komme und eingedenk bleiben der Worte des Dichters:

Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes bilden, dann als williges Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Anlage A.

Auszug aus der Allgemeinen Gewerbeordnung.

Titel VI. Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§ 81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im § 92 abgeändert werden.

§ 82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§ 83. Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden,

1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3) welche sich im Konkurs befinden.

§ 84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§ 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungs-Behörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbstständig ausüben.

§ 85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thaler nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöhet werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§ 86. Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§ 87. Wird nach dem Tode eines Innungs-Genossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungs-Versammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

§ 88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeinde-Behörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungs-Artikeln, Zunft-Artikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehn, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeinde-Behörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§ 90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§ 91. Die executivische Beitreibung der Innungs-Beiträge

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

§ 92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§ 93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des § 94 sichergestellt ist.

§ 94. Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichts-Anstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungs-Behörde zu.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichts-Anstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

§ 95. Die Gemeinde-Behörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungs-Behörde offen, welcher binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeinde-Behörde anzubringen ist.

Innungs-Versammlungen, in welchen über Abänderung des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

§ 96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel), durch welche der Gemeinde-Behörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

§ 97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

§ 98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§ 99. Die Genehmigung der Innungs-Statuten steht den höheren Verwaltungs-Behörden zu.

§ 100. In dem Statute sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§ 101. Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

§ 102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

§ 103. Die Bestimmungen in den §§ 82—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

§ 104. Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften des Titels.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Anlage B.

Statut der Schuhmacher-Innung zu Osnabrück.

Titel I. Zweck der Innung.

§ 1. Der Zweck der Innung besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§ 2. Insbesondere erachtete die Innung es als ihre Aufgabe:

1) durch Aufstellung und Beobachtung gleichmäßiger Grundsätze auf eine tüchtige allgemeine und fachliche Ausbildung der Lehrlinge und deren gute moralische Führung hinzuwirken,
2) ein gutes Verhältniß zwischen Meister und Gesellen durch geeignete Maßregeln zu fördern und zu erhalten,
3) den Gemeingeist unter den Meistern zu pflegen, das Bewußtsein der Standesehre, der Rechte und Pflichten selbstständiger Meister gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, den Mitmeistern und dem Publikum zu pflegen und lebendig zu erhalten.

§ 3. Die Innung kann zu diesem Behuf auch mit anderen, gleichartige Zwecke verfolgenden Vereinigungen von Handwerkern und Gewerbetreibenden in Verbindung treten, Einrichtungen und Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen beschließen, nicht minder auch durch geeignete Maßregeln unmittelbar den gewerblichen Betrieb ihrer Mitglieder unterstützen.

Titel II. Mitgliedschaft.

§ 4. Mitglieder der Innung können sein:

1) alle jetzt in Osnabrück vorhandenen selbstständigen Meister, welche sich binnen 2 Monaten nach Einführung dieses Statuts zur Aufnahme melden,
2) alle hier jetzt oder in Zukunft vorhandenen selbstständigen Meister, welche eine ordnungsmäßige Lehrzeit von mindestens 3 Jahren bestanden und nach Anfertigung eines Gesellenstücks ordnungsmäßig als Gesellen bei einer Innung, Handwerker-Korporation oder sonstigen Handwerker-Vereinen als Gesellen ausgeschrieben sind.

Von diesen Erfordernissen kann der Vorstand jedoch absehen, wenn der betreffende Meister an einem Orte das Handwerk gelernt hat, an welchem zur Zeit keine Gelegenheit geboten wurde, eine Gesellen-Prüfung zu bestehen und ordnungsmäßig ausgeschrieben

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

zu werden, wenn der Vorstand sich überzeugt, daß der betreffende Meister das Handwerk dennoch in genügender Weise erlernt hat. Zur Mitgliedschaft ist der Betrieb des Gewerbes nicht unbedingt erforderlich.

§ 5. Der Antrag auf Eintritt in die Innung wird beim Obermeister gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen.

§ 6. Jeder Neueintretende hat ein Eintrittsgeld von 1 Mark zu zahlen, so lange nicht durch Innungs-Beschluß dieser Betrag erhöht oder herabgesetzt wird.

§ 7. Von dem Eintritt in die Innung sind ausgeschlossen:

a) die im § 83 der deutschen Gewerbeordnung genannten Personen,

b) diejenigen, welche sich in ihrem Gesellenstande eines rechtswidrigen Vertragsbruches schuldig gemacht haben, falls nicht der Vorstand annimmt, daß unter den besonderen Umständen des Falles kein Makel mehr auf dem Charakter des Antragstellers haftet,

c) diejenigen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, welches nach der Ansicht des Vorstandes und dem Ausspruch der Innungsversammlung einen entehrenden Charakter hat;

Personen, welche das Schuhmachergewerbe nicht mehr selbstständig betreiben, können von der Innungsversammlung aus der Liste der Mitglieder der Innung gestrichen werden.

Titel III. Vorstand.

§ 8. Der Vorstand der Innung besteht aus:

1) dem Obermeister,
2) dem stellvertretenden Obermeister,
3) einem Rechnungsführer,
4) einem Protokollführer,
5) drei Deputirten, welche den Prokollführer nöthigenfalls zu vertreten haben.

§ 9. Der Obermeister beruft den Vorstand und die Innungs-Versammlung, leitet die Verhandlungen derselben und führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes, soweit nicht durch Vorstandsbeschluß eine anderweite Geschäftsvertheilung stattgefunden hat.

§ 10. Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse der Innung nach Maßgabe der Beschlüsse derselben oder des Vorstandes, er haftet für die sichere Aufbewahrung und gewissenhafte Belegung des Innungs-Vermögens. Alljährlich, in der regelmäßig am ersten Montag des Monats Mai stattfindenden Versammlung hat er

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Rechnung über das vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr abzulegen. Ueber die Art der Revision der Jahresrechnung beschließt die Generalversammlung.

§ 11. Der Vorstand wird alljährlich in der im vorstehenden Paragraphen erwähnten regelmäßigen Innungs-Versammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel durch die absolute Mehrheit der Abstimmenden. So lange eine absolute Mehrheit nicht erzielt ist, scheidet derjenige aus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat und wird unter den Uebrigen weiter gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wenn Niemand widerspricht, kann die Wahl aller oder einzelner Vorstandsmitglieder auch durch Akklamation geschehen. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 12. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als ein Ehrenamt. Sie verlieren dasselbe mit dem Verlust der zum Eintritt in die Innungen erforderlichen Eigenschaften. In diesem Falle ist binnen 3 Monaten eine Innungs-Versammlung zur Neuwahl zu berufen.

§ 13. Der Vorstand wird in allen ihm durch das Gesetz oder die Statuten übertragenen Befugnissen rechtsgültig durch die Zeichnung des Obermeisters und eines Vorstandsmitgliedes nach Außen vertreten.

§ 14. Der Vorstand führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Innung nach Maßgabe der Gesetze, des Statuts und der Beschlüsse der Innungs-Versammlung. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Er tritt entweder an im voraus festgesetzten Tagen und Stunden in regelmäßigen Sitzungen oder in besonders berufenen außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Der Obermeister, oder bei dessen unbegründeter Weigerung sein Stellvertreter, muß den Vorstand auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes berufen. Der Vorstand ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von fünf Mitgliedern.

Sind der Obermeister und sein Vertreter abwesend, so führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit im Vorstande entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Innungs-Versammlung vorzubereiten und auszuführen und ist der Innung für die gewissenhafte und sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich.

Die Innung ist berechtigt, einen besonderen Vertreter in einer Innungs-Versammlung zu wählen, um etwaige Entschädigungsansprüche gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben aus ihrer Amtsführung gerichtlich zu verfolgen.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Titel IV. Innungs-Versammlung.

§ 16. Die Innungs-Versammlung wird berufen durch den Obermeister, und zwar mittelst mündlicher Ladung der Innungsgenossen durch den Innungsboten, welcher unter Mittheilung der Tagesordnung die Einladung dem Innungsgenossen, oder bei dessen Abwesenheit seiner Ehefrau, oder einem erwachsenen Hausgenossen, oder einem Mitbewohner des Hauses eröffnen muß.

§ 17. Der Obermeister ist verpflichtet, eine Innungs-Versammlung zu berufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Innung dies verlangen. Verweigert er dennoch die Berufung einer Innungs-Versammlung, so kann der Magistrat der Stadt Osnabrück auf den Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Innungsgenossen die Innungs-Versammlung giltig auf Kosten der Innung berufen. In einer so berufenen Innungs-Versammlung führt ein vom Magistrat ernanntes Mitglied des Vorstandes oder der Innung den Vorsitz.

§ 18. Die Beschlüsse der Innungs-Versammlung werden durch die absolute Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beschlußfassung können auch solche Gegenstände unterworfen werden, welche, obwohl sie vorher nicht auf die Tagesordnung gestellt sind, von der Mehrheit der Innungs-Versammlung ohne Widerspruch des Vorstandes für dringlich erklärt werden. Vergleiche jedoch § 92 und § 93 der Gewerbeordnung.

§ 19. Bei der Abwesenheit des Obermeisters und seines Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz in der Innungs-Versammlung.

§ 20. Im Uebrigen kann die Innungs-Versammlung ihre Verhandlungen durch eine zu beschließende Geschäfts-Ordnung näher regeln.

§ 21. Der Beschlußfassung der Innungs-Versammlung unterliegen insbesondere:

1) Alle Anträge auf Aenderung der Statuten und die Auflösung der Innung;
2) die Entscheidung von unerledigt gebliebenen Differenzen zwischen dem die Decharge ertheilenden Vorstande und dem Rechnungsführer;
3) die Beschlußfassung über dauernde Einrichtungen und gemeinsame Verpflichtungen der Innungsgenossen, insbesondere in Betreff der Regelung des Lehrlingswesens und der Bedingungen der mit den Gesellen abzuschließenden Verträge, sowie der Aufrechterhaltung derselben;

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

4) die Festsetzung regelmäßiger oder außerordentlicher Innungsbeiträge;
5) die Genehmigung von Ausgaben, zu welchen dem Vorstande keine Ermächtigung ertheilt ist;
6) Die Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
7) die Einsetzung von Kommissionen zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse oder zur Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen.

Titel V. Lehrlinge und Gesellen.

§ 22. Die Innungsgenossen sind verpflichtet, ihre Lehrlinge beim Antritt der Lehre in das Innungsbuch, unter Angabe der wesentlichen Bedingungen des Lehrvertrags, einschreiben und nach Beendigung der Lehre ordnungsmäßig ausschreiben zu lassen.

Die von den Innungsgenossen abgeschlossenen Lehrverträge müssen eine Lehrzeit von mindestens 3 Jahren vorschreiben und den Lehrling zur Anfertigung eines Gesellenstücks verpflichten. Jedoch kann einem Lehrlinge, welcher anderswo eine Lehre nicht gesetzwidrig verlassen hat, und hier weiter zu lernen beabsichtigt, die schon gelernte Zeit in Anrechnung gebracht werden, wenn dasselbe genügend beglaubigt wird.

Ueber die bestandene Prüfung des Lehrlings und die erlangte Befähigung zum Gesellen, über den ordnungsmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, sowie über das Betragen des Lehrlings wird demselben bei Beendigung der Lehrzeit von der Innung ein Zeugniß ausgestellt. Für besondere Leistungen können den Lehrlingen vom Vorstande nach Beschluß der Innungs-Versammlung Prämien ertheilt werden.

§ 23. Streitigkeiten zwischen den Innungsgenossen und ihren Lehrlingen, bezw. deren Eltern und Vormündern sind zuvörderst bei dem Obermeister zum Versuch gütlicher Schlichtung vorzutragen, und sind dieselben auf Ladung des Obermeisters zum persönlichen Erscheinen vor ihm oder dem Vorstande verpflichtet. Eine gleichlautende Bestimmung ist in die Lehrverträge aufzunehmen.

§ 24. Der Abschluß der Verträge mit den Gesellen unterliegt zwar der freien Uebereinkunft. Es darf jedoch kein Innungsgenosse einen Gesellen in Arbeit nehmen, welcher das Vertragsverhältniß mit einem anderen Innungsgenossen rechtswidrig gebrochen hat, wenn ihm solches bekannt war. Wird dieser Umstand dem Innungsgenossen später vom Obermeister zur Kenntniß gebracht, so ist derselbe auf Verlangen des verletzten Meisters verpflichtet, dem betreffenden Gesellen sofort zu kündigen.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Hiesige Lehrlinge, welche nach Inkrafttretung dieses Statuts als Lehrlinge nicht ordnungsmäßig ausgeschrieben sind, dürfen in Zukunft von den Innungsgenossen überhaupt nicht als Gesellen angenommen werden.

§ 25. Innungsgenossen, welche den vorstehenden Bestimmungen oder den von der Innungs-Versammlung zukünftig gefaßten Beschlüssen über die mit den Lehrlingen und Gesellen abzuschließenden Verträge und deren Aufrechterhaltung zuwiderhandeln, verfallen in eine vom Vorstande zu erkennende Geldstrafe von 15 Mark.

Protokoll der Versammlung der Schuhmacher-Innung vom 8. Dezember 1877.

Vorstehende Innungs-Statuten werden damit auf Grund des § 99 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 genehmigt.

Osnabrück, den 12. Juli 1878.

Königliche Landdrostei.

(L. S.) gez. Gehrmann.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Anlage C.

Denkschrift.

Motto: Wir dürfen diese ehrenwerthe und für all unsere Gesellschaft so wichtige Klasse, wir dürfen die jungen Handwerker nicht so, wie der liebe Zufall fällt und treibt, nicht länger in der schutzlosen unbewachten Wildheit so fortlaufen lassen. Aber wie?

Aber wie? Wir müssen die Wildlinge einfangen und einfassen, das heißt, wir müssen die Zünfte und Innungen wieder herstellen. Wenn diese in dem Sinn und der Freiheit, wie unser Jahrhundert es gebeut, wieder hergestellt und die alten zum Theil lächerlichen, zum Theil sclavischen Bräuche und Mißbräuche abgeschafft werden, wird in dem betrübten Zustande der Gegenwart auch hier vieles allmälig gebessert und zu sittlicher und ehrbarer Haltung und Ordnung zurückgeführt werden können.

E. M. Arndt. (1846.)

Im September 1862 traten in Weimar aus den verschiedensten Deutschen Ländern diejenigen Handwerker zusammen, die sich unter der Zerrissenheit und der Zerfahrenheit der Zeit das Gefühl bewahrt hatten, daß dem Handwerkerstande zu seiner sittlichen Hebung, wie zu seiner äußern Wohlfahrt ein innigeres und festeres Aneinanderschließen nothwendig sei. Am 5. September 1862 schlossen die Handwerker nach gutem Deutschen Brauche die Kette und bildeten den Deutschen Handwerkerbund.

Der Handwerkerbund ist keine geheime Verbrüderung. Sein Thun und sein Bestreben kann das Licht vertragen, ja will an's Licht treten. Er will für das Wohl des gesammten deutschen Handwerkerstandes einstehen. Er will kämpfen, nicht wie ehedem, mit den Waffen des blanken Stahls, sondern mit der Schärfe schlagender Gründe, kämpfen gegen alle inneren und äußeren Feinde des Handwerkes, er will mit vereinten Kräften in brüderlicher Liebe die wankenden Ordnungen erhalten, und, wo sie gar vernichtet sind, von Neuem erbauen. Der Handwerkerbund will für sein Theil dahin streben, daß die Standesgenossen ihre ihnen obliegenden Pflichten mit Ernst erfüllen, daß sie wieder eingedenk werden des alten Spruches: „die Aemter müssen so rein sein, als wenn sie von den Tauben gelesen," daß Genügsamkeit, Gehorsam und Treue in Familie, Gemeinde und Staat feste Wurzeln schlagen und neue Triebe hervorbringen.

Blickt man nur auf Zahlen, so stellt der Deutsche Handwerkerbund zur gegenwärtigen Stunde allerdings erst die Minderheit des Deutschen Handwerkerstandes dar. Allein die Zahlen beweisen hier weniger, als die Gesinnung. Der Gesinnung nach gehört der Deutsche Handwerkerstand in überwiegendster Mehrheit bereits dem Bunde an, denn mit gar vereinzelten Ausnahmen

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

sind alle Deutschen Handwerker mit den Wünschen und Bestrebungen des Handwerkerbundes einverstanden. Daß dieselben nicht auch äußerlich dem Bunde in größerer Ausdehnung angehören, das erklärt sich daraus, daß eines Theils viele Brüder, die bereits unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit leben, in muthloser Verzagtheit an jedem Besserwerden verzweifeln, daß andern Theils viele unserer Genossen, die sich noch zünftiger Verhältnisse erfreuen, in bequemer Gleichgültigkeit jedes Mühen und jeden Kampf für überflüssig halten, da es ihnen bis dahin ganz behaglich ergangen. Wenn der Handwerkerbund bis jetzt vergeblich sein: „Wachet auf Ihr Schläfer!“ gerufen hat, so zweifelt er doch nicht, daß alle bis jetzt Zurückgebliebenen sich unter derselben Fahne schaaren werden, wenn die Hohen deutschen Regierungen das wichtige Werk der neuen Ordnung des Handwerkerstandes in die Hand nehmen werden. Der Handwerkerbund hat auf dieses Verhältniß hinweisen müssen, um es mit gutem Rechte aussprechen zu können, daß er im Sinne des gesammten Deutschen Handwerkerstandes auftritt. Die gar wenigen Wildlinge und Widersacher im eigenen Stande haben entweder gar kein Herz für die gemeinsame Standessache, oder sie verfolgen geradezu eigennützige Pläne.

Bei der offen dargelegten Richtung seiner Pläne darf der Handwerkerbund, der es nicht darauf anlegt, die Rechte seiner Mitmenschen zu schädigen, oder dieselben in eigennütziger Weise auszubeuten, vertrauensvoll die Huld und Gewogenheit der Hohen Regierungen, in deren Hände der Allmächtige Gott die Geschicke des Deutschen Volkes gelegt hat, in Anspruch nehmen, er darf es wagen, Hochdenselben mit Ehrerbietung und Offenheit sein Wohl und Wehe an das Herz zu legen. Der Handwerker ist derjenige Mann im Staate, der ganz besonders dafür Partei zu nehmen hat, daß Gesetz und Ordnung mit starker Hand gehalten und allem unordentlichen Wesen nach Kräften gesteuert werde.

So hat denn der Handwerkerbund auch schon ein offenes Wort an die Hohen Regierungen ausgehen lassen. Er hat im Jahre 1863 eine Verwahrung gegen die allgemeine Gewerbefreiheit eingelegt und bereits bei dieser Veranlassung auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer allgemeinen Deutschen Handwerkerordnung hingedeutet.

Ermuthigt durch die beifällige Aufnahme, welche diese seine erste Kundgebung bei mehreren Hohen Regierungen gefunden, überzeugt, daß bei Regierungen und Regierten das tiefere Hineinblicken in die wirklichen Verhältnisse des Handwerkerlebens die

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

entstellenden Nebel der Schulweisheit allgemach verscheuchen werde, und getrieben endlich von dem in seinem Innern lauter und lauter werdenden Nothrufe, hat der Handwerkerbund es für seine Amtspflicht erachtet, an seinem Theile den Hohen Regierungen seine Hoffnungen und Wünsche gleich in fester gestalteter Form vorzulegen.

Der Vorort des Handwerkerbundes hat zu dem Ende „Grundzüge einer allgemeinen Deutschen Handwerker-Ordnung" entworfen und dieselbe dem 2. Deutschen Handwerkertage zu Frankfurt a. M. zur weiteren Verhandlung vorgelegt. Nachdem hierüber verhandelt und die Fassung endgültig festgestellt worden, ist den Unterzeichneten der Auftrag geworden, diese „Grundzüge" den Hohen Deutschen Regierungen so dringend als möglich zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Indem sich die ehrerbietigst Unterzeichneten zur Lösung dieses Auftrages anschicken, sei es denselben vergönnt, einen kurzen Blick auf die bisherige Entwickelung des Handwerkerstandes und die bezügliche Gesetzgebung zu werfen. Diese Rück- und Einschau haben die Unterzeichneten für um so unerläßlicher gehalten, weil sie ihnen Gelegenheit bieten wird, es zu zeigen, daß der Handwerkerstand keineswegs gegen seine eigenen Gebrechen blind sei.

Wie das Deutsche Handwerk im Wesentlichen mit der Städtegründung im Zusammenhange stehet, so hat es auch von jeher in den Städten sein Gedeihen, seine Kraft und seine Blüthe entwickelt. Und zwar eine gar hohe Blüthe! Hat es doch eine Zeit gegeben, in welcher aus der Hand des schlichten Handwerksmannes Pracht- und Kunstwerke hervorgegangen, vor denen noch das jetzige Geschlecht mit staunender Ehrfurcht dastehet. Es war das zugleich die Zeit der innern Ordnung, des Fleißes, der Genügsamkeit, der Zucht, welchen auch der äußere Segen nicht fehlen konnte. Das Handwerk würde nicht zu einer so hohen Entwickelung haben gelangen können, wenn der Handwerker selbst nicht ein mit Ernst und Strenge geschulter Schüler gewesen wäre, wenn nicht die Meister des Handwerkes jener echt Deutsche Einigungsgeist beseelt hätte, jener Geist, dem die Ehre, die Ehrenhaftigkeit, die Tüchtigkeit der Genossenschaft des Standes höher stehen, als das eigne, augenblickliche Fortkommen. Durch die Einigungen, Innungen, Zünfte, Gilden und Genossenschaften, durch die Verbrüderung für trübe und heitere Tage, durch den Kampf mit vereinten Kräften, durch die unter sich selbst ausgeübte Zucht und Lehre wurde der Grund zu der Tüchtigkeit, zu dem guten Fortkommen unserer Vorfahren gelegt. Die

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Handwerker wurden nicht allein freie und selbstständige Bürger, sondern sie erreichten es auch, daß ihre Zünfte u. s. w. eine eingegliederte, eine berechtigte Stellung in der städtischen Verfassung, selbst im städtischen Regimente einnahmen. Hätten diese guten Geister das Handwerkerleben in seiner fernern Entwickelung fortwährend begleitet, wir würden die jetzige schwerbedrängte Lage nicht zu beklagen haben.

Wodurch wichen aber diese guten Geister vom Handwerke? Diese Frage führt uns zu einem weitern Rückblick auf die Geschichte des Handwerkes.

Die Regierungen erkannten die hohe Bedeutung der Einsicht und der Kunst, welche die einzelnen Handwerke in sich trugen, sie fühlten allerdings die Verpflichtung, diese geistigen Schätze zu wahren und zu pflegen; der Richtung der Zeit entsprechend bestand diese Pflege aber darin, daß sie den einzelnen Handwerken ausschließliche Privilegien ertheilten, um ihre Arbeitsgrenzen und sie selbst gegen unberechtigte Eingriffe zu schützen.

Diese Privilegien grenzten in bleibender Erstarrung ab; das Wissen, die Kunst und das Bedürfniß der Zeit blieben aber veränderlich.

Diese zwei Gegensätze widerstritten sich und veranlaßten immer auf's neue Streitigkeiten zwischen verschiedenen Handwerken. Wenn auch von Zeit zu Zeit die Privilegien gemehrt oder gemindert wurden, so wurde damit nicht die Quelle neuer Streitigkeiten verstopft.

Die Privilegien waren daher eines Theils ein Hemmniß der freien Bewegung im Handwerke, andern Theils aber begründeten sie trotziges Fordern des privilegirten Rechtes, Uebermuth der Privilegirten und Ausbeutung der Privilegien durch hohe Preise und durch Rückgang in guter Production.

Die Privilegien wurden den Privilegirten und den Consumenten zur Last.

Dieses Uebel wurde da um so größer, wo die Regierungen, wie z. B. in Frankreich, das Handwerk durch große Privilegiengebühren ausbeuteten.

Der Uebermuth und die Unbilligkeiten der Handwerker führten zur Bevormundung der Innungen durch Behörden und Beamte, welche im Gebiete des Handwerks unkundig waren.

Diese Bevormundung erdrückte den selbstthätigen Geist des Handwerkers, der sich nun als verwöhnter bisheriger Günstling in Conflikt mit den Behörden und Abnehmern stellte und schmollend erschlaffte. Der Handwerkerstand verlernte den hohen Werth seiner Selbstständigkeit schätzen und war gern damit

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

zufrieden, wenn die Stadt- und Landesbehörden ihm die Last und Mühe der Verwaltung und Pflege seiner Angelegenheiten abnahmen. Das war ein gar schlimmer Wendepunkt in der Entwickelung des Handwerkes. Der belebende und weiterbildende Geist des Handwerkes selbst und der für dasselbe bestehenden Einrichtungen entwich mehr und mehr. Der noch übrig gebliebene Zusammenhang zwischen den Behörden und den Handwerkern konnte wenig fruchten, er konnte höchstens vereinzelte Entscheidungen und Entschließungen hervorbringen, der eigentliche lebendige Fluß versiegte. Wenn es unsere Vorfahren in der Blüthezeit des Handwerks erkannt hatten, daß neben den unveränderlichen und unumstößlichen Grundsätzen des Handwerkerlebens auch veränderliche, bewegliche Sätze bestehen, und wenn sie letztere im steten Flusse zu erhalten wußten, so hat die spätere Zeit das Heil des Handwerkes in dem geist- und gedankenlosen Festhalten an allen und jeden Satzungen zu suchen geglaubt. Wo immer eine solche Richtung eingerissen ist, da werden Erstarrung, Verholzung und Versteinung die unausbleiblichen Folgen sein.

Und sie sind nicht ausgeblieben, der Handwerkerstand selbst aber hat sie am tiefsten fühlen müssen. Das starre Festhalten an all' denjenigen Bestimmungen, die längst der nachhelfenden, verbessernden Hand bedurft hätten, die Gleichgültigkeit gegen die eigene innere weitere Entwickelung ließ es dahin kommen, daß die Schale für den Kern gehalten wurde. Die Frische und Wärme des Handwerkerlebens verkam und verkümmerte, von neuer Entwickelung und Entfaltung war keine Spur mehr zu finden, es blieben Formen ohne innern Gehalt, die nicht ohne Grund der bittern Beurtheilung, der Mißachtung, selbst dem Hasse der draußen Stehenden verfielen.

Wenn der Handwerkerstand sich durch seine eigne Sorglosigkeit, durch den Abfall von den alten, wahren Grundsätzen seiner Vorfahren gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in eine sehr traurige Lage gebracht hatte, wenn er, wir möchten sagen in selbstmörderischer Weise, seine ehemalige Kraft und Selbstständigkeit aufgegeben hatte, so mag zu seiner Entschuldigung hervorgehoben werden, daß sich eine gleiche Mattherzigkeit fast aller mitlebenden Stände bemächtigt hatte. Das unmächtige und unschöpferische Zeitalter fühlte allgemeines Unbehagen, man ahnte, daß neue Gestaltungen gebieterisch gefordert würden, dennoch aber schreckte der erschlaffte und selbstsüchtige Sinn vor jeder Bemühung ab. Und dieser innere Verfall traf zusammen mit der bereits erwachenden umfangreichen Thätigkeit der Fabriken und Manufacturen, die an Betriebsamkeit, an Eifer und

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Erfindsamkeit Alles aufboten, um festen Boden zu gewinnen, dem Handwerker aber selbstredend vielfach als ein gefährlicher Nebenbuhler den Weg verlegten.

So sehen wir denn, daß die Handwerkerangelegenheiten, nachdem sich der Handwerkerstand das Mitrathen und Mitthaten hatte nehmen lassen, allen Willkürlichkeiten der Gesetzgebung unterfielen, wie es eben der Wind der tagelebendigen Meinungen und Lehren verlangte. Beglücker und Unterdrücker, guter Wille und übler Wille machten ihre beliebigen gesetzgeberischen Versuche, der Handwerkerstand selbst wurde nicht mehr gefragt, er war nur noch dazu da, um den Stoff zu geben, mit welchem die Schulweisheit Versuchswirthschaft trieb.

Als unter so liegenden Verhältnissen die welterschütternden Ereignisse an der Westgrenze des Deutschen Reiches, jene überrheinische Freiheit, die das Heil der Völker in dem Vernichten aller bestehenden Formen gefunden zu haben wähnte, auch auf Deutschen Boden hinüber zu spielen wußten, als auch die Deutschen ihre ererbte Freiheit, die ja die möglichst freie Bewegung jedes Einzelnen in seinem Rechtskreise erstrebt, gegen jenes welsche Trugbild eintauschten, da kam auch der Ruf nach Gewerbefreiheit auf und hallte von da an bis zur gegenwärtigen Stunde fort. Der Zustand des Handwerkes war, wie wir gesehen, für den Handwerker ein ungenügender und unbefriedigender, für die übrigen Landeseinwohner bereits ein vielfach angefeindeter. Und wie jenem Zeitalter die Kraft und die Weisheit zu einer innern Neubelebung gebrachen, so konnte es nach seiner ganzen Richtung nur verneinen, vernichten und zerstören. Die allgemeine Losreißung von den bestehenden Regeln und Ordnungen, der unbändige Sinn, dem jedes Gehorsamen ein Greuel ist, der stets die Zügel zu zerreißen sucht, die ihn leiten sollen, sie sind der eigentliche Boden der Gewerbefreiheit. Erst das nachkommende Geschlecht hat durch allerlei Beschönigungen und Bemäntelungen allgemeinen Nutzens und Vortheils diesen bedenklichen Vorsprung wegzuwischen gesucht. Auch unser Stand hat, angesteckt von dem allgemeinen Taumel der Zeit, einstmals dieser neuen Lehre zugejauchzt. Die älteren Genossen unseres Bundes wissen es noch sehr wohl, daß sich diejenigen ihrer Brüder, welche in den Ländern der gesetzlich eingeführten Gewerbefreiheit lebten, derselben als einer guten Errungenschaft rühmten, selbst verächtlich auf Diejenigen herabblickten, die nicht zu den neuen Göttern schwören wollten. Allein die Erfahrung hat den ersten Rausch bald wieder verdrängt, denn gerade von diesen unseren Brüdern gehet der lauteste und

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

dringendste Mahnruf der Rückkehr zu gesetzlichen Ordnungen aus. Sie haben den großen Vorsprung der Erfahrung für sich. Sie haben es erkannt, daß der hohe Ruhm des Wetteifers, jene hauptsächlichste Verlockung der Männer der Gewerbefreiheit, am Ende nur dahin führt, daß, in diesem Wettrennen nur Wenigen der hohe Preis zu Theil wird, während die Mehrzahl der Wettrenner mit schlampen Flanken heimkehrt. Sie haben es als gereifte Männer, als Männer, die in ihrer Heimath Wort und Stimme in den Gemeindeangelegenheiten erworben haben, aus dem unmittelbaren Leben erkannt, daß dem gemeinen Wesen weniger an einzelnen hochbelohnten Wettrennern liegt, als an Tausenden von Handwerkern, die da ein stilles und genügsames Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit führen.

Wenn wir in der Entwickelung des Handwerkslebens jetzt bei dem Zeitpunkte angelangt sind, in welchem die Gewerbefreiheit sich zuerst Bahn gebrochen hat, so mag es den ehrerbietigst Unterzeichneten erlassen werden, die grundsätzlichen Fehlgedanken und die heillosen Folgen der Gewerbefreiheit noch weiter auszuführen. Es ist dieses ja bereits in der früherhin den Hohen Regierungen vorgelegten „Verwahrung" auszuführen versucht und kann außerdem auf die vielen vorzüglichen Schriften der gründlichsten Kenner des Deutschen Gewerbewesens verwiesen werden, welche denselben Gegenstand in einer Ausführlichkeit behandelt haben, wie sie sich hier nicht einmal ziemen würde. Aber die ehrerbietigst Unterzeichneten können es nicht genug betonen, daß bei alle den gesetzlichen Neubildungen, welche seit 50—60 Jahren die Gewerbefreiheit zum Zwecke hatten, der Handwerkerstand so gut als gar nicht erhört ist, ja daß noch in jüngster Zeit seine ausdrücklichen Verwahrungen geradezu überhört sind.

Wenn im Vorstehenden das offenste Bekenntniß niedergelegt ist, daß der Verfall des Handwerkes nicht ohne eignes Mitverschulden des Handwerkerstandes herbeigeführt und daß gerade dadurch der Gewerbefreiheit eine freie Gasse bereitet sei, so muß der Handwerkerbund es dagegen mit freudigstem Gefühle aussprechen, daß gegenwärtig ein ganz anderer Geist im Innern des Handwerkerstandes erwacht ist. Es schien, als habe auch das Handwerk erst durch die Schule des tiefsten Verfalls hindurch gehen müssen, um erst dann wieder neue Kraft und neue Frische zu gewinnen.

Schon bald nach der Unterdrückung der welschen Fremdherrschaft erhob der Handwerker seine Stimme und bat, daß die verbessernde Hand an seine Einrichtungen gelegt werde. Allerdings

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

wurde in manchen Ländern die fremde, auf Gewerbefreiheit und Patentwesen gegründete Gesetzgebung wieder beseitigt, aber bezüglich der Neubelebung der alten einheimischen Einrichtungen geschah wenig oder nichts von eingreifender Bedeutung. Die Gesetzgebung kam über ein Tasten und Schwanken zwischen den verschiedenartigsten Grundsätzen nicht hinaus. Trotz der bereits vorliegenden bitteren Erfahrungen konnte man die Gewerbefreiheit nicht aus dem Auge lassen, man überlegte nur noch über die zweckmäßigste Art und Zeit ihrer Einführung, man gerieth auf die Uebergangsgesetze. Aber das Eine, was Noth that, die Neubelebung der auf dem gegebenen Deutschen Boden erwachsenen Einrichtungen wurde gänzlich vernachlässigt.

Es wäre dahin nicht gekommen, wenn man dem Handwerkerstande selbst ein mitsprechendes Wort gegönnt, wenn man ihn nicht durch Privilegien und Bevormundung so gefesselt hätte, daß ihm freies Denken und Handeln unmöglich gemacht wurde. Leider ist aber die Richtung noch nicht überwunden, welche den grünen Tisch der Arbeitsstube für allein befähigt zur Gesetzgebung hält. Ja, man hat dem Handwerkerstande geradezu entgegnet, er sei Partei, er dürfe nicht mitreden, wenn es sich um seine Angelegenheiten handle. Und doch gönnt man auf anderen Gebieten den Fachmännern das Wort bei den einschlagenden Gesetzen. Stehet denn der Handwerker so tief, kennt er seine Sache so wenig, daß man gerade bei ihm das Auftreten der staatlichen Vormünder verlangt? Hat der Handwerkerstand, da, wo man ihn erhörte, Forderungen gestellt, die zum Nachtheile der übrigen Einwohner des Landes dienen sollten? Es ist in der That eine gar wunderliche Erscheinung um solche Behauptungen. Man hatte sich den Gedanken zurecht gelegt: Fragt man den Handwerker, so wird er gleich mit geschlossenen Zünften, mit ängstlich gezogenen Handwerksgrenzen, mit festen Preisbestimmungen u. s. w. auftreten, deshalb höre man ihn lieber gar nicht. Aber ein solches Auftreten liegt dem Handwerkerstande in seiner heutigen Entwickelung völlig fern. Geregelte Ordnung ist die Summe und der Inbegriff seiner Wünsche. Das haben die Bestrebungen der Handwerker im Jahre 1848 auf's Deutlichste dargethan. Wenn all' und überall das Hinaustreten über die bestehenden Gesetze und Schranken das Kennzeichen jenes unheilvollen Jahres war, so rief der Handwerkerstand damals in einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit nur das Wort aus: „Gebt uns Ordnung und Gesetz, kein Privileg, aber Selbstthätigkeit ohne lähmende Bevormundung."

Diese weise Einsicht der Hohen Deutschen Regierungen scheint

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

es aber endlich auch erkannt zu haben, daß diese eben geschilderte Zurücksetzung des Handwerkerstandes bei der Bearbeitung seiner Angelegenheiten vom Uebel sei. Gerade da, wo man neuerdings, wie im Königreiche Preußen, auf Grund der gemachten Erfahrungen die Gewerbefreiheit mehr und mehr verläßt, hat man sich die Gutachten des Handwerkerstandes geben lassen und hat dieselben beachtet.

Der Handwerkerbund kann sich demnach der frohen Hoffnung hingeben, daß eine solche Richtung mehr und mehr bei den Hohen Regierungen Platz greifen werde. Durch diese Hoffnung ermuthigt, hat der Handwerkerbund an seinem Theile nicht länger säumen wollen, seine Wünsche darzulegen. Noch kann der Handwerkerbund freilich nur erst als klagender Mann auftreten. Aber dem alten Deutschen Rechtssprüchworte: „Wer da klagt, der klage feste!" folgend, will derselbe gerade durch, ohne Umschweife, ohne Aufputz mit neuer Schulweisheit seine Wünsche auf ein bestimmtes, klares Ziel richten. Er blickt nicht nach ausländischen Vorbildern oder Vorgängen, er folgt nicht den neueren und neuesten Volksbeglückern, die durch die Hinweisung auf goldene Berge und goldene Zeiten die Massen aufregen. Er will Ruhe und Frieden, Ordnung und Gesetz, er will dem Handwerkerstande eine Stellung sichern, die ihm ebensowohl für den Staat und die Gemeinde, als die äußere und die sittliche Wohlfahrt des eigenen Standes selbst erforderlich erschienen ist.

In diesem Sinne, nach diesen Richtungen hin sind die in der Anlage A. ehrerbietigst vorgelegten „Grundzüge zu einer allgemeinen Deutschen Handwerkerordnung" entworfen und erlauben sich die ehrerbietigst Unterzeichneten diejenigen allgemeinen Begründungen folgen zu lassen, welche bei deren Feststellung antreibend und maßgebend gewesen sind.

Jede menschliche Berufsthätigkeit auf welchem Gebiete sie auch immerhin sich bewegen mag, trägt in sich selbst die Bedingungen ihrer vernünftigen und darum rechtlich anzuerkennenden Ordnung. Die Besonderheit der einzelnen Berufsthätigkeit, die nur durch ein genaues Eingehen in ihr inneres Leben erkannt wird, enthält in sich den Gradmesser dafür, ob und in wie weit die staatliche Gesetzgebung diese Ordnung zu festigen hat. Bei der gewerblichen Entwickelung des heutigen Staatslebens ist dem Handwerker eine so wichtige, so tief in alle Verhältnisse eingreifende Berufsthätigkeit zugewiesen, daß die staatliche Gesetzgebung sich nothwendig der Ordnung, der Regelung desselben annehmen muß. Das Handwerk hat in dem Gesammtleben des Staates einen zwiefachen Beruf. Einmal hat es den Beruf,

einer zahlreichen Klasse der Landeseinwohner einen dauernden Erwerb zu gewähren und zu sichern. Sodann hat es den Beruf, durch Zucht, Lehre und Vermahnung die ihm innewohnenden Kenntnisse und Erfahrungen zu fördern, zu erweitern und fortzupflanzen. In beiden Beziehungen bedarf das Handwerk der gesetzgeberischen Hilfe des Staates, es bedarf einer allgemeinen Handwerker-Ordnung, die seine Rechte, zugleich aber seine Pflichten regelt und ordnet.

Wenn der Handwerkerbund die schützende Hand des Staates in Anspruch nimmt, so werden die Grundzüge der Handwerkerordnung es darthun, daß darunter nicht der Schutz verstanden sein soll, der dem Handwerker eine zu selbstsüchtiger Ausbeutung seiner Mitmenschen dienende, begünstigte und bevorzugte Stellung gewähren soll, sondern nur der gesetzliche Schutz, welcher dem Handwerker die freie Bewegung in seinem sich von selbst ergebenden Rechtskreise sicher stellt.

Der Handwerker will keine, ihn und den gewerblichen Verkehr fesselnde Privilegien, sondern er will einen durch Gesetz geordneten Rechtsstand, welcher allen Gewerbetreibenden die Möglichkeit zum Gewerbebetrieb läßt, daneben jedoch ihm den ordnungsmäßigen Betrieb des Handwerks sichert. Zum ordnungsmäßigen Betrieb des Handwerks gehört aber die Lehre im Handwerke. Für Fabriken, welche Maschinen brauchen, um damit Produkte der Industrie zu erzeugen, sind die Maschinenbauer diejenigen, welche die Produktion zu Wege bringen, die Fabrikarbeiter sind nur einseitig angelernte Diener der Maschinen. Im Handwerke aber, welches mit einfachen Werkzeugen und nur ausnahmsweise mit Hilfsmaschinen arbeitet, giebt das Wissen und Können die Geschicklichkeit und die Möglichkeit der Produktion. Der Handwerker ist für seine Produkte, wenn man so sagen will, von allen Maschinen die vollendetste, ohne welche bekanntermaßen selbst die Maschinenfabriken nicht bestehen können. Diese vollendetste Maschine erbaut sich aber das Handwerk durch seine Schule und Lehre selbst. Die wichtigste Produktion des Handwerks ist die Bildung und Erziehung der Handwerker. Diese Produktion erhält der Nation ein produktives Kapital von vielen Millionen Thalern.

Die Lehre ist nun aber der Hauptzweck der Innung und darf deshalb selbst da nicht gestört werden, wo man die wildeste Gewerbefreiheit einführt.

Die Lehre muß, wenn das Handwerk nicht verkommen soll, gediegen sein. Muß man dieses zugestehen, so muß man auch die Nothwendigkeit des Vorhandenseins zuverlässiger Lehrer, der Meister, und deren Prüfung einräumen.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Man muß aber auch einräumen, daß jedes Handwerk seine Lehrgegenstände hat, also von anderen Handwerken und Gewerken abgegrenzt ist.

Diese Abgrenzung ist auch aus anderen Gründen naturgemäß und nothwendig. Da nämlich alle Gewerbe zusammengenommen ein Ganzes darstellen, so sind die einzelnen Gewerbe Theile dieses Ganzen und jeder Theil ist ein von den übrigen Theilen Geschiedenes, welches als Geschiedenes nothwendig seine Begrenzung, seine Eigenthümlichkeit und Besonderheit hat, dem Beruf des betreffenden Gewerbes Inhalt giebt.

Diese naturgemäße Abscheidung des einzelnen Gewerbes von dem Ganzen und von den übrigen Gewerben tritt in dem Volke auf's Entschiedenste als bestehende Thatsache auf, in dem jeder produktive Mann durch irgend einen Beruf, den er sich gewählt, für den er sich gebildet hat, gekennzeichnet ist.

Diejenigen, welche einen Beruf gewählt und sich dafür ausgebildet haben, haben sich die für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten angeeignet, andere Kenntnisse und Geschicklichkeiten haben sie Anderen überlassen.

Für Jeden aber bilden im gewerblichen Berufe seine Kenntnisse und Geschicklichkeiten sein Eigenthum.

Es ist vom Staate der rechtliche Schutz des sachlichen und geistigen Eigenthumes anerkannt, das gewerbliche Eigenthum hat gleiche Berechtigung und Anspruch auf rechtlichen Schutz, auf Sicherung der Bedingungen, unter denen allein es zur Geltung gebracht werden kann, d. h. unter denen die Freiheit der Ausübung des Berufes möglich ist.

Diese Gesichtspunkte geben Demjenigen, welcher dem Gewerbewesen eine den gegenwärtigen öffentlichen Einrichtungen entsprechend freie Bewegung sichern will, bereits an die Hand, welcherlei organischer Einrichtungen die Technik und der Betrieb des Handwerkes bedarf.

Dazu kommt aber, daß die dazu nothwendige Innung die Meister und deren Familien, die Gesellen und Lehrlinge als Erwerbsgemeinde umschließt und daß sie nach ihrem Vermögen alle Thätigkeiten übt, die ihr in religiöser, sittlicher und rechtlicher Beziehung als Gemeinde hinsichtlich ihrer Angehörigen obliegen.

Alle diese Pflichten der Innung sind ohne gesetzliche Regelung nicht denkbar. Während also auf der einen Seite das Handwerk Privilegien und lähmende Bevormundung zurückweist und nur gesetzliche Ordnung im Interesse der Religion der Gesittung, des Rechts, der Lehre und Schule fordert, wollen die Feinde gesetzlicher Ordnung und bürgerlicher Ruhe alle Banden

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

lösen und die Säulen niederreißen, welche den Tempel der Ordnung tragen, damit allen Leidenschaften der gemeinsten Gewinn- und Habsucht rücksichtslos Thor und Thür geöffnet werden. Den Regierungen wird die Wahl des von eingehender Beobachtung gezeichneten Weges nicht schwer werden, und sie hören bereits aus Oesterreich und andern Staaten, worin die Gewerbefreiheit hauset, den Hilferuf nach Schule für das Gewerbe und Handwerk.

Zu den „Grundzügen" im einzelnen übergehend, hat der Handwerkerbund geglaubt, sich auf die einzelnen festen, aus der Erfahrung gesammelten Sätze beschränken zu müssen, welche ihm für das Gedeihen des Handwerkes und die richtige Einordnung des Handwerkerstandes in die übrigen, staatlichen Einrichtungen unerläßlich erschienen, damit sich die weitere Gesetzgebung an diese einzelnen Sätze ausbildend und vervollständigend anschließen könne. Es durfte nicht seines Amtes sein, diesen Sätzen gleich die abgerundete Form gesetzlicher Bestimmungen zu geben, und sich zu sehr in's Einzelne zu verlieren. Derselbe ist überhaupt des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß auch die nach den vorliegenden „Grundzügen" auszuarbeitende allgemeine Handwerker-Ordnung selbst nicht zu sehr in's Einzelne gehe, damit zwischen und neben den unerläßlich festzustellenden Sätzen die Frische der Mannigfaltigkeit gedeihliches Wachsthum behalte.

Zur Begründung im Einzelnen erlauben sich die ehrerbietigst Unterzeichneten das Nachfolgende vorzutragen.

Titel I.

Der Handwerkerrath.

Es ist bereits in den einleitenden Worten hervorgehoben, wie dem Handwerkerstande das Mitrathen und Mitthaten in seinen eigenen Angelegenheiten genommen ist. Soll sich der Handwerkerstand sein ihm unter den jetzigen Verhältnissen sehr erschwertes Dasein sichern können, so muß er nothwendiger Weise mit größerer Selbstständigkeit, mit Selbstverwaltung die ihm vorgezeichnete Aufgabe in die Hand nehmen. Wenn heutiges Tages anderen Ständen ein ähnliches Zugeständniß gemacht ist, wenn überall ein freierer, frischerer Geist die hohe Bedeutung der Selbstregierung zu würdigen gelernt hat, so verlangt das mehr und mehr wieder erwachte Standesbewußtsein der Handwerker, daß sie in dieser Beziehung nicht länger zurückgesetzt sein dürfen. Es erstrebt nur diejenige Selbstständigkeit, die sich in die heutigen staatlichen Einrichtungen naturgemäß eingliedert, die eben durch die Stellung, wie sie vorgeschlagen ist, einerseits vor Willkürlichkeiten und übergreifenden Eigenmächtigkeiten

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics urn:nbn:de:zbw-83200555x1

bewahren soll, wie sie andererseits die Handwerksgenossen antreiben soll, in ihrer Berufsthätigkeit nicht laß und lahm zu werden.

Handwerkerräthe hat man schon im Jahre 1848 in Vorschlag gebracht. Für die nicht innungsmäßigen Gewerbe, z. B. Fabriken und Handel, bestehen Gesichtspunkte und Grundsätze, die der Handwerker zu vertreten sich nicht berufen fühlt, sowie umgekehrt der Fabrikant und Kaufmann das Handwerk nicht zu vertreten weiß. Deshalb hat sich auch das Institut der aus allen Gewerbsklassen zusammengesetzten Gewerberäthe als lebensfähig nicht bewährt.

Das vorgeschlagene Mittel der Bildung von Handwerkerräthen erscheint übrigens auch weder schwierig noch kostspielig, da die Handwerkerräthe durch zu wählende Handwerker besetzt und das Amt derselben als Ehrenamt unentgeltlich verwaltet wird.

Zum Vorsitz und zur Leitung braucht ja nur ein Staatsbeamter, beziehungsweise Gemeindebeamter delegirt zu werden.

Die Handwerksgerichte aber können als Bestandtheile bestehender Justizbehörden durch Delegirte einiger, beziehungsweise nur eines Richters und durch Beigabe gewählter Handwerker, welche im Ehrenamte unentgeltlich fungiren, zusammengesetzt werden.

Titel II.

Handwerkercorporationen.

(Innungen.)

Es kann wohl als überflüssig betrachtet werden, für die Vorzüge des Innungswesens ein vertheidigendes Wort zu reden. Im Hinblick auf den Handwerkerstand insbesondere reicht schon eine gar mäßige geschichtliche Kenntniß hin, um es als handgreifliche Wahrheit zu erfassen, welchen fördernden Einfluß das Innungswesen für Handwerk und Handwerker gehabt habe. Der Geist der Vereinigung unter Standesgenossen, unter denjenigen Personen, die gemeinsame Zwecke verfolgen, ist ein so uralter und zugleich stets wiederkehrender, ja er ist ein so unbedingt natürlicher, daß er zu allen Zeiten neben den Gesetzen, ja selbst gegen dieselben hervorgetreten ist, so daß man mit Recht sagen kann: Keine Macht der Welt kann ihn vernichten. Der körperschaftliche Gemeinsinn, der sich in allen Innungen, nicht lediglich in denen der Handwerker, bildet, ist der beste Ableiter für Engherzigkeit und Selbstsucht. Nächst der Familie ist die Innung der erste erweiterte Kreis, in welchem der einzelne zur Liebe, zur Theilnahme an gemeinsamen Angelegenheiten angetrieben wird. Die Innung vertritt nach jeder Seite hin die Gesammtheit

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

aller Meister eines Handwerks, sie ist in ihrer corporativen Verfassung die Gemeinde der Handwerksgenossen und dadurch die erste Vorschule für ein tüchtiges Gemeindeleben, wie letzteres hinwiederum die tüchtigste Grundlage für ein gedeihliches Staatsleben wird. Wenn wir es oben hervorheben mußten, daß die ödesten Zeiten in dem Lebenslaufe des Handwerkes diejenigen waren, in denen, man möchte sagen widernatürlicher Weise, der die Innungen hervorrufende Gemeinsinn entwichen war, so möchte sich der wiedererwachende bessere Sinn am deutlichsten daran zeigen, daß selbst in den Ländern der Gewerbefreiheit der zwar nie ganz erloschene Innungsgeist durch den aufgetretenen Gegensatz mit frischer Kraft wieder erwachte, ja daß auch dort die Gesetzgebung die Bildung von Innungen gestatten und begünstigen mußte.

Es ist dem Handwerkerstande angerathen, auf Grund der bestehenden Vereinsgesetze zu freien Genossenschaften zusammen zu treten. Allerdings verfolgt das freie Genossenschaftswesen denselben Gedanken, als die Innung, aber es muß bestritten werden, daß es dieselbe ersetzt. Der Handwerkerbund muß eine solche Behauptung mit den Erlebnissen und Erfahrungen seiner eignen Brüder bestreiten, die in Ländern leben, in denen ein Zusammentreten zu freien Genossenschaften nur zuläßig ist. Ist es doch dort über schwache Versuche nicht hinauszukommen, die höchstens durch den zeitweiligen Einfluß unermüdlich thätiger Männer vorübergehend eine flackernde Gluth gezeigt haben.

Der Handwerkerbund hat nach reiflicher Erwägung und Erörterung den zwangsweisen Beitritt zu den Innungen (wie derselbe erst im folgenden Titel III. Nr. 1 ausgesprochen wird, aber des besseren Zusammenhanges wegen schon hier zu besprechen ist) als den eigentlichen Kern- und Sternpunkt für die neue Belebung des Handwerkerstandes ansehen müssen. Der Handwerkerbund weiß es sehr wohl, ja seine eignen Brüder haben ihn mit mahnender Stimme daran erinnert, daß er mit dieser Forderung in den grellsten Widerspruch zu einer ganzen Reihe der bestehenden Landesgesetzgebungen treten werde, es ist deshalb auch im Innern des Bundes zur Frage gekommen, ob man nicht gerade diesen Punkt fürerst aussetzen und ihn der weiteren Entwickelung anheimstellen wolle. Allein der Handwerkerbund hat auf dem 2. Handwerkertage mit überwiegender Mehrheit beschlossen, diese Forderung nicht unter die „gleichgültigen Dinge" zu stellen, die einer beliebigen weiteren Entwickelung zu überlassen sei, er hat es vielmehr für unabweisbar erachtet, mit derselben gleich offen und bestimmt vor die Hohen Regierungen

zu treten. Wie die menschliche Natur einmal ist, werden nicht Alle freiwillig zu gutem Streben zusammentreten, die Sorglosen und Gleichgültigen bedürfen des Zwangs, freiwillig werden sie sich nur dann einfinden, wenn es ihr augenblicklicher Vortheil erheischt; wo es aber an die Erfüllung von Pflichten geht, wo der Innungsverband, wie ihn die einzelnen Nummern der Titel des Entwurfs eines Handwerksrechtes darstellen, Thätigkeiten und Opfer für die Innungen verlangen, da werden sich Jene gern wieder lostrennen, wenn sie nicht zum Drinnenbleiben gezwungen sind.

Ist der Zweck der Innung, wie man nach dem Vorausgeschickten nicht zweifeln wird, als ein nothwendiger anzuerkennen, so darf man das Zustandekommen und das Bestehen der Innung nicht der Zufälligkeit aussetzen, ob es den Meistern des Handwerks gefällig ist, sie zu gründen und zu erhalten.

Wenn die Erfüllung der Pflichten der Innung, wie auch nicht zu zweifeln ist, ebenfalls als nothwendig erkannt wird, darf man nicht Einzelne mit der Befreiung von diesen Pflichten privilegiren.

Die Abgrenzung der Handwerksgebiete könnte bei den Hohen Regierungen alle die unbehaglichen Erinnerungen wachrufen, welche die Streitigkeiten der Handwerker über den Umfang ihrer Privilegien zu Tage brachten. Allein mit Wegfall der Privilegien ist diese Sorge eines Theils beseitigt, andern Theils aber sollen ja die Handwerksgrenzen nur noch im Verwaltungswege unter Beirath eines sachkundigen Handwerkerrathes nach jetzigem Bedürfniß geregelt werden. Dadurch bleibt diese Abgrenzung ebenso, wie das Wissen, die Künste, das Bedürfniß in steter Beweglichkeit.

Titel III.

Die Meister.

Es ist eine sich von selbst gebende Forderung, daß an der Spitze jedes Gewerbes, oder drücken wir es gleich bestimmter aus, an der Spitze jeder Werkstatt ein Mann stehe, der die Hand- und Kunstgriffe seines Gewerbes in allen seinen Zweigen kennt, der die Tüchtigkeit der zu verwendenden Stoffe, die Brauchbarkeit der erforderlichen Werkzeuge genau zu beurtheilen weiß. Das ist der Meister. Nur ein kennender und wissender Meister kann mit Erfolg unterweisen, lehren und überwachen, kann das Gewerbe selbst an sich weiter fördern und entwickeln, nur ein Meister kann Zucht und Ordnung über die ihm Untergebenen ausüben, er ist mehr als ein bloßer Vorarbeiter.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Nicht Willkür und Zufall haben die alten Arbeitsgrenzen zwischen den einzelnen Gewerben gezogen. Die Grenzen jedes einzelnen Handwerkes sind so weit und wiederum so eng, daß so wenig halbfertige Stümper, als unfruchtbare Vielwisser und Vielkönner sie einhalten können. Jedes, auch das anscheinend geringste Handwerk, erfordert Gründlichkeit und Vielseitigkeit des Erlernens. Das richtige Maßhalten zwischen dem Zuviel und Zuwenig des Erlernens wird immer nur Der wissen können, der sein Handwerk selbst gut und gründlich erlernt hat. Ein Mann, der sich dessen nicht rühmen und darnach nicht ausweisen kann, wird den jungen lernenden Handwerker höchstens zu einer Fertigkeit in einzelnen Zweigen abrichten, er wird ihm aber niemals die Allseitigkeit in dem Gewerbe mit auf den Weg geben können, die ihn dermaleinst, worauf es dem Staate, der Gemeinde und der Familie am meisten ankommt, befähigt, als selbstständiger Handwerker sich nähren zu können; seine Arbeits-, seine Erwerbsfähigkeit wird stets eine zufällige, eine davon abhängige bleiben, ob ein wohlhabender Unternehmer seine von dem eigentlichen Handwerke abgeklüftete Fertigkeit für einen einzelnen Zweig des Gewerbes in Sold nehmen wird. Diese halben und unfertigen Handwerker sind eine der übelsten Zugaben des öffentlichen Lebens. Es dürften der Beispiele nicht wenige sein, daß diese von größeren Unternehmern abhängigen Leute, wenn in Zeiten öffentlicher Ruhestörung die großen Unternehmungen stille stehen, eine starke Mannschaft zu dem wilden Heere der Empörer gestellt haben.

Deshalb muß der Handwerkerbund zum Wohle des eigenen Standes wie der Allgemeinheit so großes Gewicht darauf legen, daß das Erlernen des Handwerks nur unter einem Meister stattfinde. Der Handwerkerbund folgt bei dieser Behauptung nicht etwa den Lehren selbersonnener Weisheit, er kann sich dabei vielmehr auf die bewährtesten Zeugnisse berufen, ja er vertritt in dieser Aufstellung geradezu den dringenden Mahn- und Warnruf seiner eigenen Genossen. Noch auf dem Frankfurter Handwerkertage haben diejenigen seiner Brüder, die bereits ein volles Menschenalter unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit zugebracht haben, die bitterste Klage darüber geführt, daß sie ihrer Zeit so einseitig ausgebildet seien, daß es ihnen unmöglich werde, diejenigen Meisterstücke des Gewerbes anzufertigen, die in den Ländern des noch zünftig betriebenen Gewerbes ganz unbedenklich von jedem Gewerbegenossen verlangt werden könnten.

Anderer Seits kann der Handwerkerbund es ebenfalls aus eigner Erfahrung heraus als eine für das sichere Bestehen des

Handwerkerstandes nicht unwichtige Erscheinung anführen, daß der einmal gründlich in allen Theilen seines Gewerbes durchgebildete Handwerker nicht allein das Handwerk weiter zu fördern und zu entwickeln befähigt ist, sondern daß derselbe auch dann nicht nahrungslos dastehet, wenn etwa, wie das vielfach vorgekommen, veränderte Sitten und Moden oder der schädigende Einfluß der Fabriken sein Gewerbegebiet wesentlich verkümmern und beschränken. Der tüchtig und gründlich geschulte Handwerker hat dennoch immer Gelegenheit gefunden, durch neue seinem Gewerbe angehörige Arbeitsstücke sein Brod zu verdienen, die umfassende Kenntniß seines Gewerbes giebt ihm auch in vorgerückten Jahren noch die Befähigung, sich die neuesten Entdeckungen und Erfindungen nutzbar zu machen.

Selbst in den Ländern der Gewerbefreiheit hat man die Nothwendigkeit der Meister entweder von vorn herein, oder doch durch die einlenkende Gesetzgebung wieder anerkannt. Der selbstständige Arbeiter ist im Grunde genommen dieselbe Person, als der Meister, nur daß mit dem Worte „Meister" an sich mehr der durch sein Ansehen, durch seine Vorsteherschaft hervortretende Mann bezeichnet wird.

Um aber Meister zu werden, bedarf es der Prüfung. Man hat wohl gesagt, der gegenseitige Wetteifer sei die beste Prüfung, wer eben nichts verstehe, der werde keine Arbeit finden, die wirkliche Tüchtigkeit werde sich selbst Bahn brechen, die Meisterprüfung sei nur ein unzuverlässiger Maßstab.

Der Handwerkerstand hat diese und ähnliche Ein- und Vorwürfe oft hören müssen. Er hat darauf zu erwidern: In allen übrigen Berufsklassen hat man in Deutschland Prüfungen. Nur die Minderzahl aller Menschen lernt aus innerm Triebe, die Mehrzahl muß getrieben werden; zu den äußeren Antrieben gehört bei gar vielen Menschen auch die Aussicht auf eine abzulegende Prüfung. Alle Prüfungen sollen zunächst nur darthun, daß der zu Prüfende seine Lehr- und Ausbildungszeit nützlich verwandt, daß er das zu seinem Berufe Gehörende erlernt und bei sich verarbeitet habe und daß dem Publikum hierfür eine äußere Gewähr geleistet werde. Es mag zugegeben werden, daß der Ausfall der Prüfung nicht allemal auch den Maßstab für die spätere Tüchtigkeit im Leben giebt, allein dieses Bedenken trifft doch mehr die Prüfungen bei den gelehrten Berufsständen, wo es eben vorkommen mag, daß die größte Gelehrsamkeit immerhin keinen Ausweis für die wirkliche Brauchbarkeit im Leben abgiebt. Beim Handwerkerstande lassen sich Wissen und Können weniger auseinander reißen. Es wird deshalb nur

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

ausnahmsweise vorkommen, daß Derjenige, der sich durch ein tüchtiges Meisterstück hervorgethan, sich nachträglich als ungeschickter Arbeiter herausstellt, solcher vereinzelten Ausnahmen wegen aber kann man doch unmöglich die so wichtige Einrichtung der Meisterprüfungen fallen lassen. Im spätern Leben des Handwerkers bleibt derselbe allerdings unter der fortwährenden Prüfung des Publikums stehen, da aber, wo Innungen bestehen, auch unter der Prüfung der Meister des Handwerkes; tüchtige Arbeit, gegenseitiges Wetteifern, sittliches Wohlverhalten gehören zu den festesten Grundlagen des weitern Wohlergehens. Da im übrigen die Gesetze nicht der Ausnahme wegen erlassen werden, so mag auch der Vorwurf in sich zerfallen, daß durch die Meisterprüfungen und ihre Vorbedingungen manche hervorragende Natur, die nicht den vorgeschriebenen Gang der Schule gegangen, unterdrückt werde. Solche Ausnahmen hat es zu allen Zeiten und unter allen Ständen gegeben, sie haben sich aber auch fast jedes Mal eine außerordentliche Bahn zu brechen gewußt und brauchen deshalb die nur für den regelmäßigen Verlauf geschriebenen Gesetze darauf keine Rücksicht zu nehmen. Ausnahmsmaßregeln des Handwerkerrathes geben hinsichtlich der Vorbedingungen des Meisterwerdens Abhilfe.

Im Uebrigen werden durch die Art und Weise, in welcher im Titel III. die Meisterprüfung geregelt ist, die ebenfalls oft gehörten Vorwürfe, daß sie eine inhaltlose Form, eine Belästigung der jungen Handwerker mit schweren Kosten seien, genügend beseitigt sein.

Titel IV.

Die Gesellen.

Jede einzelne Werkstatt ist, wenn man so sagen soll, eine erweiterte Familie, zugleich aber eine Bildungsanstalt. Jeder einzelne Genosse dieser Anstalt und letztere selbst, soll eine rechtlich gefestigte Stellung haben. Der an der Spitze stehende Meister hat nicht allein die sittliche Verantwortlichkeit in diesen Kreisen, sondern er muß auch die volle und alleinige Verantwortlichkeit für das äußere Fortkommen und Bestehen der nächsten und der erweiterten Familie tragen. Auf ihm lasten die Ausgaben für Handwerksstoffe und Handwerksgeräthe, ihn treffen die Nachtheile des Verderbens an Handwerksstoffen und Handwerkerarbeiten, ihn allein treffen alle vorkommenden Nothstände, er muß die Arbeit in theuren und schweren Zeiten herbeischaffen und fortsetzen, er muß trotz häuslichen Ungemaches für das Hauswesen aufkommen. Eine natürliche Folge davon ist es, daß der Geselle

nur ein gelohnter Mitarbeiter, nicht aber ein Theilnehmer des Geschäfts sein kann, wie letzteres wohl in unklarer Schulweisheit von denen gefordert wird, die es nicht der Mühe werth erachtet haben, sich das innere Getriebe eines einzelnen Handwerkerhaushaltes genauer anzusehen.

Aber der Handwerkerbund hat es für nothwendig erachtet, daß auch dem Gesellen seine bestimmten Rechte gewahrt, ihm jedoch auch seine Pflichten auferlegt und Beides unter den Schutz der allgemeinen Handwerkerordnung gestellt werde, und zwar noch ungleich fester und bestimmter, als dieses bisher unter der Herrschaft des zünftigen Handwerksbetriebes stattgefunden hat.

Titel V.

Die Lehrlinge.

Dieser die rechtliche Stellung der Lehrlinge umfassende Titel, wird nur in einzelnen Punkten der weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Der junge Handwerker, der nicht etwa bei seinem eigenen Vater das Handwerk erlernt, tritt beim Beginn seiner Lehrzeit aus der elterlichen Zucht heraus. Sein Lehrmeister ist fortan Derjenige, dessen Botmäßigkeit er untergeben ist. Es würde zu Widersprüchen und Unvereinbarkeiten führen, wenn gleichzeitig die Eltern über ihn verfügen wollten. Das führt schon mit Nothwendigkeit dahin, daß der Lehrling der Regel nach seinen bleibenden Aufenthalt in der Wohnung des Lehrmeisters nehmen, daß er dort Nahrung und Kost, sowie auch sein Nachtlager finden muß, nur dadurch wird dem Meister die ihm obliegende, stete Ueberwachung des Lehrlings ermöglicht. Nur ausnahmsweise, wenn die häuslichen Verhältnisse es nicht gestatten, wird der Aufenthalt bei den Eltern und Angehörigen nachzugeben, das selbstständige Wohnen, das Unterbringen in fremden Schlafstellen aber aus sittlichen Rücksichten gänzlich zu verwerfen sein.

Man hat hiergegen wohl angeführt, durch den bleibenden Aufenthalt bei dem Lehrmeister entstehe die Gefahr, daß der Lehrling zu sehr zu häuslichen Geschäften, zu Arbeiten im Garten und Feld mißbraucht werde. Aber auch hier muß der Handwerkerstand erklären, daß ein solcher Vorwurf nur von denen ausgesprochen werden kann, die niemals gründliche Umschau in dem Hauswesen eines Handwerkers gethan haben. Des Meisters eigner Vortheil treibt ihn dazu, sich baldthunlichst der Hilfe des Lehrlings bedienen zu können, da ihm das geringe Lehrgeld oder das des Freilernens wegen der Lehrzeit zugefügte

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

eine Jahr nur einen geringen Ersatz bieten. Nun aber hat jedes Handwerk seine Schwierigkeit, vor Allem hat der Meister darauf zu merken, daß ihm durch seine mitarbeitenden Handwerksgehilfen nicht zu viel verdorben werde, der Lehrling kann eben deshalb nur allmälig und stufenweise zu den einzelnen Arbeiten zugelassen werden, wenn er nicht „verschneiden" und „verhobeln" soll. Da giebt es aber täglich manche Stunde und wöchentlich manchen Tag, an welchen es für den Lehrling keine, seiner bis dahinnigen Befähigung entsprechende Arbeit giebt. Soll der Meister dann den jungen Burschen feiern und faullenzen lassen? Soll er ihn nicht in solchen Zeiten in Haus, Garten und Feld zur Arbeit einstellen? zumal der junge Mensch doch dermaleinst neben seinem Handwerke auch seinem Hauswesen vorstehen soll und deshalb auch den hierzu gehörigen Dingen nicht ganz fremd werden darf. Sollte dieses aber in einzelnen Fällen zum Mißbrauche ausschlagen, so hat die vorletzte Nummer dieses Titels auch dafür gesorgt, daß der Lehrling in dieser Beziehung nicht schutz- und rechtlos dastehe.

Die Abgrenzung des Handwerksgebietes giebt den Umfang der Lehrgegenstände und wird maßgebend für die Dauer der Lehrzeit, damit diese nicht zum Nachtheile der Lehrlinge zu weit ausgedehnt wird.

Hiermit glauben die ehrerbietigst Unterzeichneten die Begründung der „Grundzüge zu einer allgemeinen Deutschen Handwerkerordnung" abschließen zu können. Wenn der Handwerkerbund Namens seines ganzen Standes auf eine solche Ordnung dringend hinzuwirken bestrebt und damit allerdings in offenen Kampf gegen die allgemeine Gewerbefreiheit eingetreten ist, so macht er sich dessen kein Hehl, daß er für sein eignes Wohl und Wehe, ja für sein ganzes zukünftiges Dasein das Wort ergriffen hat. Wenn es aber dem guten und sorgsamen Hausvater niemals verargt ist, daß er für sein und der Seinigen gutes Recht ritterlich auftritt, so mag es auch dem Handwerkerbunde nicht als Selbstsucht und Eigennutz ausgelegt werden, wenn er sich verpflichtet gefühlt hat, für die Tüchtigkeit, für die Ehre und Ehrenhaftigkeit und schließlich für die Wohlfahrt seines weit verzweigten Standes aufzutreten.

Der Handwerkerbund ist sich wohl bewußt, daß er einen schweren Gang gehet, daß er gegen Ansichten und Meinungen anzukämpfen hat, die nur zu sehr die Herrschaft über die Geister ausüben, er hat das Schmäh- und Hohnwort: „Die Zünftler

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

rühren sich," das sein erstes Zusammentreten begrüßte, nicht überhört. Aber trotz alledem und alledem, der Handwerkerbund kann nicht anders, er muß. Er kann, ermuthigt durch die ihm obliegende Verpflichtung nicht davor zurückschrecken, einen zur Zeit noch ungleichen Kampf aufzunehmen. Der Handwerkerbund will nicht aus abgehauenem Holze Blätter und Früchte treiben, nein, er will nur zu den alten bewährten Ordnungen in einer der Zeit entsprechenden Form zurückführen. Der Handwerkerbund glaubt an das gute Recht seiner Sache, in diesem seinen guten Glauben hofft er auf den guten Willen der Hohen Deutschen Regierungen. Der Handwerkerbund verlangt nur Ordnung und gesetzliche Regelung seines Rechtskreises, er weiß, daß er nichts Schlechtes fordert, er weiß, daß auch die Arbeit des Handwerkers unter der göttlichen Verheißung stehet, darum stellt er sich auf den Satz: Das Handwerk ruhet wohl zuweilen, doch es gehet nie ganz zu Boden! Und ist der „güldne Boden" auch nicht wieder zu erstreiten, so rechnet er doch darauf, seine und der Seinigen Wohlfahrt von Neuem fest und den gegenwärtigen Forderungen und Verhältnissen entsprechend zu begründen.

Nach dem Dargelegten ersuchen nunmehr die von dem Deutschen Handwerkerbunde beauftragten ehrerbietigst Unterzeichneten die Hohen Deutschen Regierungen,

die in der Anlage A. angeschlossenen „Grundzüge zu einer allgemeinen Deutschen Handwerkerordnung" hochgeneigtest einer eingehenden Prüfung unterziehen und sodann Regierungs-Commissarien abordnen zu wollen, welche unter dem Hinzutritte von Beiräthen, welche der Handwerkerbund wählen und stellen wird, diese Grundzüge zu einer allgemeinen Deutschen Handwerkerordnung weiter auszubilden haben würden.

Im December 1864.

Das Präsidium des Deutschen Handwerkerbundes und die mit der Ausarbeitung beauftragte Commission.

Anlage A.

Grundzüge zu einer allgemeinen Deutschen Handwerker-Ordnung.

Titel I.

Der Handwerkerrath.

1. In jedem der Deutschen Bundesstaaten sind verwaltende Staatsbehörden unter dem Namen Handwerkerräthe zu errichten.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

2. Dieselben ressortiren zu den Angelegenheiten des betreffenden Ministeriums oder der betreffenden obersten Landesbehörde, in den freien Städten zu den Angelegenheiten der Senate.

3. Die Handwerkerräthe stufen instanzmäßig ab vom Landes-Handwerkerrath zum Provinzial-Handwerkerrath und endlich zum Orts-Handwerkerrath, welcher letztere sich in dem Orte befindet, wo die Innungen ihren Sitz haben.

4. Die Handwerkerräthe führen die aufsehende Leitung und die Controle über die Angelegenheiten der Handwerkscorporationen im Ganzen und im Einzelnen.

5. Der Landes-Handwerkerrath hat über alle solche Regierungsvornahmen, welche dem Gebiete der Handwerke angehören, das Recht und die Pflicht zur Abgabe seiner Gutachten, er ist auch berechtigt, für irgend welche Zwecke auf diesem Gebiete die Initiative zu ergreifen und bei den obersten Staatsbehörden Anträge zu stellen.

6. Neben den Handwerkerräthen sind in den Deutschen Bundesstaaten Handwerkergerichte zu errichten, welche instanzmäßig abstufen und in den Streitigkeiten der Handwerkscorporationen, der Meister, der Gesellen und der Lehrlinge gegen einander entscheiden, wenn solche Streitigkeiten nicht von den Innungsvorständen auf gütlichem Wege geschlichtet werden.

Titel II.

Die Handwerkscorporationen.

(Innungen.)

1. Jede einzelne Abtheilung (Gruppe) der technischen Gewerbe, welche hinsichtlich der Fortpflanzung des Gewerbes durch Lehre und hinsichtlich des Betriebes des Gewerbes durch gemeinschaftliche Organisation von anderen Gruppen der technischen Gewerbe abschließt, kann keine Corporation, welche den Namen „Innung" führt, bilden.

Die Abgrenzung des Handwerks, d. h. des innungsmäßigen technischen Gewerbes, wird im Verwaltungswege durch den Landes-Handwerkerrath bestimmt.

Hierbei sind bereits bestehende Innungen möglichst zu berücksichtigen.

2. Durch das Zusammentreten mehrerer Handwerke zu einer Innung geben die einzelnen Handwerke ihre gewerblichen Grenzen nicht auf.

3. Technische gewerbliche Gruppen, welche als Corporationen regierungsseitig noch nicht bestimmt sind, es aber zu sein wünschen, haben sich mit ihrem Gesuche an den Handwerkerrath zu wenden.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Bezweckte Auflösungen von Innungen sind auf demselben Wege zu beantragen.

4. Der Innung gehört Jeder an, der ein der Innung zugehöriges Handwerk zum Erwerb betreibt oder erlernt. Zum Besuch der Versammlungen, zur Berathung und Abstimmung in der Innung sind aber regelmäßig nur die Meister berechtigt.

5. Die Innungen haben vorbehältlich des Aufsichtsrechtes und der Zustimmung des Handwerkerrathes ihre eigene Selbstverwaltung und Selbstbestimmung.

6. Die Innungen sind daher berechtigt, ihre Spezialstatuten selbstständig zu entwerfen, resp. zu verändern; die Feststellung derselben erfolgt durch den Landes-Handwerkerrath, welcher darauf zu sehen hat, daß sie mit der allgemeinen Deutschen Handwerkerordnung und mit den Landesgesetzen nicht in Widerspruch stehen.

7. Jede Innung hat die Rechte einer juristischen Person und wird durch ihren Vorstand vertreten.

8. Der zu wählende Innungsvorstand muß ein zeitweilig wechselnder sein; im Spezialstatut der Innung ist das Geeignete dafür festzustellen.

9. Die Vorstände der Innungen haben die Verwaltung der Innungsangelegenheiten und des Innungsvermögens und die nächste Aufsicht über die innere Ordnung.

10. Streitigkeiten und Gesetzwidrigkeiten in der Versammlung der Innungsmitglieder sind durch den Innungsvorstand zu ermitteln, resp. in erster Instanz zu entscheiden.

Titel III.

Die Meister.

1. Wer erwerbsmäßig ein Handwerk (s. Tit. II. Nr. 1) selbstständig betreiben will, muß vorher die Aufnahme in die Meisterschaft der Innung ansprechen und das Meisterrecht erwerben.

2. Ueber das zur Erwerbung des Meisterrechts erforderliche Alter des Meisterrechtsbewerbers entscheidet die Einzelgesetzgebung. Ausnahmsfälle z. B. bei Uebernahme eines bereits bestehenden Geschäftes entscheidet nach Anhörung des Innungsvorstandes der Handwerkerrath.

3. Wer das Meisterrecht erwerben will, muß den Beweis der Gesellenprüfung, den Verlauf der statuarisch bestimmten Gesellenzeit und die statuarisch bestimmte Fähigkeitsausweisung durch die Meisterprüfung liefern.

5. Ausnahmsweise kann der Handwerkerrath von den gesetzlichen Vorbedingungen zur Meisterprüfung, d. h. von der

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

gesetzlichen Lehr- und Gesellenzeit, sowie von der vorherzugehenden Gesellenprüfung entbinden, nicht aber von der Meisterprüfung.

5. Wer einmal eine Meisterprüfung bestanden hat, braucht für den Betrieb eines zweiten Handwerks nur die Meisterprüfung für dasselbe zu bestehen und ist von dem Nachweis der Lehrzeit und der Gesellenprüfung entbunden.

6. Die Meisterprüfungen sind vor dem Vorstande der Innung in Gegenwart eines Mitgliedes des Handwerkerrathes abzulegen.

7. Die Prüfungsaufgaben haben sich auf den praktischen Handwerksbetrieb der Innung und auf die nothwendig mit demselben verbundenen Ausweise spezieller Sachkenntniß des zu dem betreffenden Handwerk Gehörenden zu beschränken, sind aber innerhalb dieser Grenzen den zu Prüfenden, hinsichtlich der Wahl der auszuführenden Stücke, überlassen. Anderweitige Unkosten als die Verwaltungsgebühren, welche im Specialstatut der Innung bestimmt werden, sind nicht zu berechnen.

8. Reclamationen wegen Zurückweisung in Folge der Prüfung sind bei dem Handwerkerrathe anhängig zu machen.

9. Durch die Aufnahme der Geprüften in die Zahl der Meister geschieht stillschweigend die Unterordnung unter die Gesetze der Innung und der Beitritt zu deren Spezialeinrichtungen, Kassen u. dergl.

Titel IV.

Die Gesellen.

1. Zum Gesellen der Handwerksinnung ist Derjenige befähigt, welcher nach beendigter Lehrzeit vor dem Innungsvorstande seine Gesellenprüfung bestanden und darüber ein Attest (Lehrbrief) erhalten hat.

2. Die Gesellenschaft der Innung bildet eine selbstständige Abtheilung derselben und hat ihre eigene Selbstverwaltung unter der Assistenz zweier Mitglieder des Innungsvorstandes.

3. Die Gesellenschaften haben ihren eigenen Vorstand, welcher ihre Angelegenheiten wahrnimmt und verwaltet; dem Innungsvorstande ist jedoch die Controle über die Gesellenkassen übertragen.

4. Die Gesellenschaften sind gehalten, Krankenkassen zu bilden und ihre Krankenpflege unter die Obhut ihres Vorstandes zu nehmen.

5. Der Vorstand der Gesellenschaft ist berechtigt, an allen Verhandlungen des Innungs-Vorstandes Theil zu nehmen, in welchen Angelegenheiten von Gesellen oder der Gesellenschaft zur Sprache kommen.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

6. Streitfragen zwischen der Meisterschaft und der Gesellenschaft sind dem Handwerkerrathe zu überweisen.

Titel V.

Die Lehrlinge.

1. Erst nach vollständiger Entlassung aus der Schule darf ein Bursche in die Lehre treten und in die Innung eingeschrieben werden. Für Ausnahmen, wenn ein Handwerk es unumgänglich erfordert, sind zweckentsprechende Bestimmungen darüber in das Specialstatut desselben aufzunehmen.

2. Eine etwaige Probezeit darf nicht über drei Monate dauern, sodann muß die Einschreibung erfolgen.

3. Der Lehrling muß, wenn nicht daß Specialstatut der Innung es ausdrücklich anders gestattet, im Hause seines Meisters domicilirt sein.

3. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen führt der Innungsvorstand innerhalb der Grenzen der Spezialinnungsstatuten.

5. Die Dauer der Lehrzeit und die Lehrgegenstände jedes Handwerks bestimmt das Statut.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Anlage D.

Graphische Darstellung zur Reorganisation des deutschen Innungswesens.

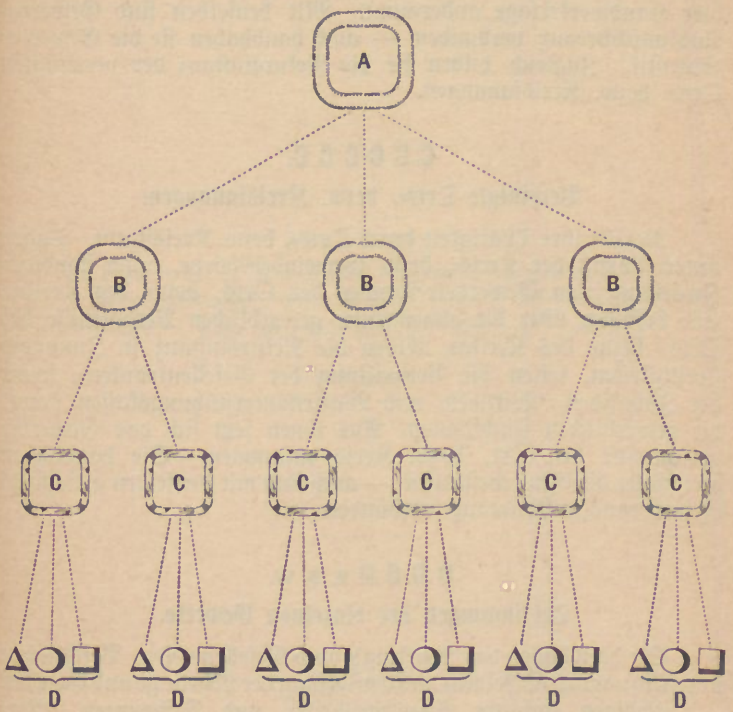

A.

Deutscher Handwerkerrath.

Die laufenden Geschäfte — gleichzeitig mit Rücksicht auf das Großgewerbe — werden vom Reichskanzler-(Patent-)Amte, (Gewerbeministerium) wahrgenommen. Durch Einberufung von Handwerkertagen wird dem fachlichen Interesse Rechnung getragen. Der Deutsche Handwerkertag wird dem Bedürfnisse entsprechend zusammenberufen und setzt sich aus Delegirten der einzelnen Landes-, bezw. Provinzial-Gewerbekammern zusammen.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

B B B.

Landes= bezw. Provinzial=Gewerbekammern.

Die laufenden Geschäfte werden von solchen Landes=, bezw. Provinzialbehörden wahrgenommen, welche technisch gebildete Mitglieder besitzen (Fabrikinspectoren). Nach Bedürfniß werden auch hier Handwerkertage anberaumt. Mit denselben sind Gewerbe=Auskunftbüreaux verbunden — auch handhaben sie die Gewerbe=Statistik. Zugleich bilden sie die Rekursinstanz der vereinigten Orts= bezw. Kreisinnungen.

C C C C C C.

Vereinigte Orts=, bezw. Kreisinnungen.

Regeln ihre Thätigkeit durch Orts=, bezw. Kreisstatut. Tagen unter Vorsitz der Kreis=, bezw Gemeindebehörde, unter ständiger Zuziehung von Gewerbetreibenden des Orts, bezw. des Kreises. Sie befinden über die allgemeinen gewerblichen Verhältnisse des Orts, bezw. des Kreises, bilden die Rekursinstanz in Innungsstreitigkeiten, leiten die Verwaltung der Gesellenkranken=, sowie der Invaliden=, Wittwen= und Waisenunterstützungskassen, sowie die gewerblichen Fachschulen. Aus ihnen setzt sich das Gewerbegericht für den Ort, bezw. Kreis zusammen. Sie handhaben gleichfalls die Gewerbestatistik — auch sind mit denselben gleichfalls Gewerbeauskunftbüreaux verbunden.

D D D D u. s. w.

Ortsinnungen der einzelnen Gewerke.

Sie handhaben das Lehrlings= und Gesellenwesen. Beschließen über Aufnahme, Disciplin und Entlassung der Lehrlinge und Gesellen — erledigen fachliche Angelegenheiten und Differenzen. Verwalten das Innungsvermögen nach Maßgabe ihres von den Provinzialgewerbekammern genehmigten Statuts — beschließen über Prüfungsgegenstände — Aufnahme von Fachgenossen und vereinigen sich bei feierlichen Veranlassungen.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Druckfehler:

Auf Seite 9 Al. 2, Zeile 2 muß es: „alle Lebensverhältnisse ꝛc." statt: „sich alle Lebensverhältnisse", Seite 21 Al. 3, Zeile 3: „Handelsstande" statt: „Handwerkerstande", Seite 38, Zeile 28: „Er" statt: „Es" heißen.

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-83200555x1

Paul Schmidt's Buch- und Steindruckerei.
Waldenburg i. Schl.

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics
urn:nbn:de:zbw-83200555x1

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-83200555x1

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

urn:nbn:de:zbw-83200555x1